



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

123. Jahrgang · März 2008

3 | 08

Die besonderen Aufgaben des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung gegen psychisch kranke, insbesondere suizidgefährdete Personen

Von Dr. Winfried Schuschke, Vorsitzender Richter a. D. am OLG Köln

I. Einführung

Die Fälle, dass psychisch schwer kranke und suizidgefährdete Personen als Vollstreckungsschuldner dem mit der Vollstreckung befassten Gerichtsvollzieher erhebliche Probleme verursachen, sogar das Leben des Gerichtsvollziehers gefährden, haben sich in den letzten Jahren leider gehäuft¹⁾. Als Folge hat diese Problematik auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁾ und der Zivilgerichte³⁾ verstärkt Niederschlag gefunden. Das wiederum hat die Literatur veranlasst, sich diesem Thema ebenfalls intensiver zu widmen⁴⁾. Meist geht es dabei um die Frage, in welchem Umfang dem Gläubiger Verzögerungen oder gar ein gänzlicher Abbruch der Vollstreckung zuzumuten sind, um eine Lebensbedrohung für den Schuldner abzuwenden.

Nachfolgend soll dagegen die Frage im Vordergrund stehen, wann der Gerichtsvollzieher von sich aus, also ohne oder gar gegen eine ausdrückliche Anweisung des Vollstreckungsgläubigers als dem „Herren des Vollstreckungsverfahrens“⁵⁾ oder ohne entsprechenden Beschluss des Vollstreckungs-

gerichts (– allerdings niemals gegen eine die Fortsetzung der Vollstreckung anordnende gerichtliche Entscheidung –), von Vollstreckungsmaßnahmen mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Schuldners absehen oder sie zurückstellen und an Schutzmaßnahmen zu Gunsten des kranken Schuldners mitwirken muss⁶⁾.

Nach Klärung der für alle Fälle gemeinsamen dogmatischen Grundlagen sollen auf der so gewonnenen Basis typische Einzelfälle dieser Art aus dem Ablauf des Vollstreckungsverfahrens näher untersucht werden.

II. Dogmatische Grundlagen

Die grundlegenden dogmatischen Überlegungen müssen einerseits die Rechtsnatur und die Aufgaben des Vollstreckungsverfahrens insgesamt, andererseits aber auch die besondere Stellung des Gerichtsvollziehers innerhalb des Vollstreckungsverfahrens berücksichtigen.

1. Zwangsvollstreckungsrecht als öffentliches Recht

Die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der ZPO, d. h. die zwangsweise Befriedigung oder Sicherung eines titulierten Anspruchs eines Gläubigers gegen seinen Schuldner durch Einschaltung der staatlichen Vollstreckungsorgane, ist

¹⁾ Siehe nur die im Justizforum NRW im Internet unter dem Schlagwort „Mordanschlag auf Gerichtsvollzieher“ wiedergegebenen Fälle aus Berlin, Lübeck, München und Bonn.

²⁾ BVerfG, NZM 2005, 657; BVerfG DGVZ 2006, 88; BVerfG, FamRZ 2007, 1717.

³⁾ BGH, NJW 2005, 1859; BGH, WuM 2005, 735; BGH, WuM 2006, 46 mit Anm. durch Emmert, jurisPR – MietR 4/2006; BGH, WuM 2006, 48; BGH, WM 2007, 1667; BGH, BGHR 2007, 998; LG Mönchengladbach, Rpfleger 2006, 332.

⁴⁾ Beyer, ZfIR 2006, 535; Nesemann, ZfIR 2006, 557; Schuschke, NJW 2006, 874; Walker/Gruß, NJW 1996, 352.

⁵⁾ Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., Allgem. Vorbemerkungen, Rdnr. 8.

⁶⁾ Die Frage, welche Maßnahmen der Gerichtsvollzieher zu seinem eigenen Schutz vor gefährlichen Angriffen kranker Vollstreckungsschuldner ergreifen kann, beantwortet sich nach den Polizeigesetzen der Länder (vorbeugende Gefahrenabwehr). Ihr soll im Folgenden nicht nachgegangen werden. Als selbstverständlich kann hier aber festgehalten werden, dass der Gerichtsvollzieher nicht tätig werden muss, wenn er in erkennbaren Gefahren für sein Leben und seine Gesundheit keinen ausreichenden Schutz erhielt.

ein Vorgang des öffentlichen Rechts⁷⁾. Dem steht nicht entgegen, dass die Wirkungen des Vollstreckungszugriffs teilweise – auch – privatrechtlicher Natur sein können⁸⁾. Die staatlichen Vollstreckungsorgane handeln demgemäß nicht im privatrechtlichen Auftrag des Gläubigers, sondern werden auf dessen Antrag hin in Ausübung der staatlichen Vollstreckungsgewalt kraft eigenen Rechts tätig. Die Zwangsvollstreckung als hoheitliches Handeln gegenüber dem Schuldner als betroffenem Bürger unterliegt damit uneingeschränkt allen denjenigen verfassungsmäßigen Schranken, die Eingriffen des Staates in die Sphäre, insbesondere in die Grundrechte, des Bürgers gesetzt sind⁹⁾. Deshalb ist im Vollstreckungsverfahren, in dem zwangsläufig zahlreiche Grundrechte der Beteiligten (– Eigentum, Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und der Privatsphäre, u. U. auch Leben und Gesundheit –) tangiert werden, grundsätzlich auch der für alles staatliche Handeln gegenüber dem Bürger geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten¹⁰⁾. Der Eingriff in Grundrechtspositionen des Schuldners darf nicht weiter gehen, als zur Erreichung des staatlich anerkannten Vollstreckungszieles erforderlich ist, und er darf nicht dazu führen, dass höherwertige Grundrechte des Schuldners als diejenigen des Gläubigers, die hinter seinem Vollstreckungsanspruch stehen, in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Grundrechte auf Leben und auf Wahrung der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) stehen dabei als elementarste Ausprägungen¹¹⁾ der unantastbaren, bei allem Tun des Staates zu schützenden Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) in der Hierarchie der Grundrechte ganz oben.

Deshalb kann die erforderliche Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen von Schuldner und Gläubiger¹²⁾ im Einzelfall zu dem Ergebnis führen, dass die der Zwangsvollstreckung entgegenstehenden, unmittelbar der Erhaltung von Leben und Gesundheit dienenden Interessen des Schuldners ersichtlich schwerer wiegen als diejenigen Belange des Gläubigers, deren Wahrung und Durchsetzung die staatliche Vollstreckungsmaßnahme dienen soll. Das Ergebnis dieser Abwägung kann dann sein, dass der staatliche Vollstreckungseingriff verfassungswidrig und damit unzulässig ist¹³⁾. Regelmäßig wird dies nur solange gelten, wie der auch hier zum Interessenausgleich verpflichtete Staat keine anderweitigen Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Schuldners treffen

konnte¹⁴⁾; in absoluten Ausnahmefällen kann die Verpflichtung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der Durchführung bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen sogar auf Dauer¹⁵⁾ entgegenstehen.

Neben der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei jedem einzelnen Vollstreckungsakt kann auch das Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz es in krassen Einzelfällen verbieten, einen bestandskräftigen Titel überhaupt zu vollstrecken, wenn nämlich selbst der Schutz der dem allgemeinen Rechtsfrieden dienenden Rechtskraft eine Mitwirkung des Staates an der Durchsetzung offensichtlichen Unrechts nicht zu rechtfertigen vermag¹⁶⁾.

Dieser Ansatz darf allerdings nicht dazu führen, dass im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen Akte der Zwangsvollstreckung in jedem Einzelfall nochmals überprüft werden könnte, ob der der Vollstreckung zugrunde liegende Vollstreckungstitel seinerseits auf verfassungswidrigen Erwägungen beruht, obwohl dieser Titel selbst (etwa wegen Fristversäumnis) nicht mehr mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden kann¹⁷⁾. Ein solches Vorgehen würde die Rechtskraft generell in Frage stellen.

Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ist in der Zwangsvollstreckung nicht nur zu Gunsten des Schuldners zu berücksichtigen: Der Staat, der das Vollstreckungsmonopol besitzt, muss dem Gläubiger, der einen Vollstreckungstitel hat, bei Vorliegen aller Vollstreckungsvoraussetzungen die Durchsetzung dieses Titels, soweit der Schuldner leistungsfähig ist, auch ermöglichen und darf daher, wenn er den Grundrechtsschutz des Schuldners, der zunächst einmal eine originäre staatliche Aufgabe ist, seinerseits auf andere Weise verwirklichen kann, diesen Schutz nicht allein dem Gläubiger aufbürden¹⁸⁾. Das Gebot, allen Bürgern den Rechtsstaat zu gewährleisten, verpflichtet den Staat, eigene Anstrengungen zu unternehmen, die Zwangsvollstreckung auch gegen einen kranken Schuldner ohne dessen Gefährdung dennoch zu ermöglichen¹⁹⁾.

Als Organ des Staates in der Zwangsvollstreckung muss der Gerichtsvollzieher also immer die Grundrechte beider Beteiligten, – des Schuldners wie des Gläubigers –, gleichermaßen berücksichtigen und verteidigen. Zwangsvollstreckung ist nun einmal hoheitliches Handeln par excellence, bei dem jeder Schritt in hohem Maße grundrechtsrelevant ist²⁰⁾.

2. Zwangsvollstreckungsrecht als Zivilverfahrensrecht

Die Zuordnung des Vollstreckungsrechts zum öffentlichen Recht allein ist nicht ausreichend. Das Zwangsvollstreckungs-

⁷⁾ Heute unbestrittene allgem. Meinung; beispielhaft: BGHZ 93, 287; BGH, BGHR 2004, 774; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl., Rdnr. 1; *Lüke*, ZJP 1995, 434; *Rosenberg/Gaul*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., § 1 Abs. 3 S. 1; *Stein/Jonas/Münzberg*, 22. Aufl., vor § 704 ZPO Rdnr. 16; *Zöller/Stöber*, 26. Aufl., § 753 ZPO Rdnr. 5.

⁸⁾ Zum Streit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts siehe: *Schuschke/Walker*, a. a. O., vor §§ 803, 804 ZPO Rdnr. 10 ff.

⁹⁾ Einzelheiten: BVerfG, BVerfGE 26, 215; 31, 275; 42, 263; 52, 214; *Gerhardt*, ZJP 1982, 467; *Rosenberg/Gaul*, a. a. O., § 3 Abs. 1; *Schuschke*, NJW 2006, 874; *Stürner*, ZJP 1986, 291; *Vollkommer*, Rpfleger 1982, 1.

¹⁰⁾ BVerfG, NZM 1998, 21; BFH InVo 2001, 177 BVerfG NJW-RR 2001, 1523; BVerfG, NJW 2004, 49; BVerfG, NZM 2005, 657; FG Hamburg, InVo 2000, 431. Die Einzelheiten sind allerdings streitig; siehe die Gegenüberstellung der Positionen bei *Wieser*, „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Zwangsvollstreckung“, Köln 1989, S. 7 ff.; ferner: *Fischer*, Rpfleger 2004, 599; *Schuschke*, WRP 2000, 1008; *Schuschke*, NJW 2006, 874.

¹¹⁾ *Maunz/Dürig/Di Fabio*, Grundgesetz, Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz, Rdnr. 11, 12, 43.

¹²⁾ Gegebenenfalls sind in diese Abwägung sogar noch dritte Personen einzubeziehen, etwa der Ehegatte des Schuldners (OLG Frankfurt, NJW-RR 1994, 81; OLG Köln, NJW 1994, 1743; OLG Oldenburg, OLGR 1995, 309, 310) oder andere mit dem Schuldner zusammenlebende Personen, für die er die Verantwortung trägt (LG Rostock, JurBüro 2003, 329).

¹³⁾ BVerfGE 44, 353; 51, 324; 52, 214; *Schuschke*, NJW 2006, 874.

¹⁴⁾ Hierzu: *Schuschke*, NJW 2006, 874, 876; jetzt auch BGH, BGHR 2007, 998.

¹⁵⁾ BVerfG, NZM 1998, 21; BVerfG, NZM 2005, 657; kritisch hierzu: *Linke*, NZM 2002, 205; *Schuschke*, NJW 2006, 874 ff.

¹⁶⁾ BVerfG, NJW-RR 1993, 232.

¹⁷⁾ BVerfG, GRUR 2007, 618.

¹⁸⁾ BGH, NJW 2005, 1859, 1860.

¹⁹⁾ *Schuschke*, NJW 2006, 874, 876.

²⁰⁾ Ob vom Staat mit Vollstreckungsgewalt beliehene, miteinander im Wettbewerb stehende freiberufliche Amtsträger – nach entsprechender Änderung des Grundgesetzes – das staatliche Vollstreckungsmonopol in gleicher Weise neutral handhaben können, wie die bisherigen beamteten, nur für einen ganz bestimmten Vollstreckungsbezirk zuständigen staatlichen Vollstreckungsorgane, wie dies derzeit auf Grund einer Bundsratsinitiative diskutiert wird (Bundsratsdrucksache 149/07 und Bundestagsdrucksache 16/5727) erscheint dem Verfasser sehr fraglich, soll aber an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

recht ist in erster Linie Zivilverfahrensrecht²¹⁾, und zwar Recht der streitigen Gerichtsbarkeit. Das gilt auch für die eigentliche Zwangsvollstreckung, nicht nur für die zahlreichen im Achten Buch der ZPO geregelten besonderen Klagen. Deshalb ist, soweit sich aus den besonderen Verfahrensregeln des Achten Buches nicht Abweichendes ergibt, immer auch auf die allgemeinen Grundsätze der ZPO zurückzugreifen²²⁾.

a) *Prozessfähigkeit des Vollstreckungsschuldners*: Nicht nur der Gläubiger als die treibende Kraft der Zwangsvollstreckung, sondern auch der Schuldner, jedenfalls soweit ihm gegenüber prozessrechtliche Akte vorzunehmen sind (z. B. Zustellungen²³⁾, Verhängung von Ordnungsmitteln, Verhaftung) oder soweit er im Vollstreckungsverfahren selbst aktiv werden muss (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Einlegung der Erinnerung oder sofortigen Beschwerde, Anhörung zu Behauptungen des Gläubigers), muss prozessfähig (verfahrensfähig) sein²⁴⁾. Aber auch dann, wenn nur Handlungen tatsächlicher Art gegenüber dem Schuldner vorzunehmen sind (Wegnahme oder Pfändung eines Gegenstandes), muss der Schuldner prozessfähig sein oder es muss sein gesetzlicher Vertreter (Betreuer) bzw. sein von ihm in Zeiten der Geschäftsfähigkeit durch Vorsorgevollmacht bestellter Bevollmächtigter (§ 51 Abs. 3 ZPO) hinzugezogen bzw., wenn noch kein Vertreter bestellt wurde, das Verfahren bis zur Bestellung eines Vertreters unterbrochen werden²⁵⁾. Denn ein Prozessunfähiger kann die Ordnungsgemäßheit der ihm gegenüber vorgenommenen Handlungen nicht selbst sachgerecht beurteilen und anhand dieser Beurteilung entscheiden, ob Rechtsbehelfe eingelegt werden sollen²⁶⁾. Ist für den Vollstreckungsschuldner bereits im zur Titulierung führenden Verfahren zur Prozessführung ein Betreuer bestellt worden, hat sich der Gerichtsvollzieher über die Geschäftsfähigkeit des Vollstreckungsschuldners keine eigenen Gedanken mehr zu machen. Der nach wie vor unter Betreuung Stehende gilt auch für das anschließende Vollstreckungsverfahren als nicht prozessfähig (§ 53 ZPO).

b) *Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Feststellung der Prozessfähigkeit*: Ganz sicher ist nicht jeder psychisch Kranke, selbst wenn sich diese Erkrankung schon bis zur Suizidgefahr gesteigert hat oder wenn zu seiner Unterstützung ein Betreuer für die Vermögenssorge bestellt ist, ohne dass insoweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde²⁷⁾, bereits immer geschäfts- und damit prozessunfähig, soweit im Einzelfall nicht § 53 ZPO eingreift. Dass der Schuldner etwa in auffälliger Weise nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten sinnvoll zu gestalten (sog. Chaoten²⁸⁾), reicht ohne weitere

Anhaltspunkte zur Annahme der Prozessunfähigkeit ebenso wenig aus wie der Umstand, dass er an einer für seine Umwelt lästigen Sucht (– der ständig volltrunkene Schuldner –) erkrankt ist, ohne dass es bereits zu hirnganischen Schädigungen gekommen ist²⁹⁾. Psychische Auffälligkeiten können dem Gerichtsvollzieher aber im Einzelfall durchaus Veranlassung geben, von Amts wegen zunächst einmal Zweifel an der Verfahrensfähigkeit des Schuldners nachzugehen und gegebenenfalls den Vollstreckungsvorgang zu unterbrechen, bis ein Vertreter für den Schuldner bestellt ist³⁰⁾. In diesem Zusammenhang ist er auch von Amts wegen verpflichtet (– nicht nur berechtigt –), das Vormundschaftsgericht von einer möglichen Betreuungsbedürftigkeit des Schuldners zu informieren. Dies ergibt sich aus einer sinngemäßen Anwendung des § 35a S. 1 FGG. Die Norm spricht ausdrücklich zwar nur alle „Gerichte“ an, im Sinne der Norm ist aber auch die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ein „gerichtliches Verfahren“³¹⁾. § 35 a S. 2 FGG befreit den Gerichtsvollzieher gegenüber dem Vormundschaftsgericht von seiner Amtverschwiegenheit im Hinblick auf personenbezogene Daten³²⁾. Das Vormundschaftsgericht informiert dann seinerseits von Amts wegen den anzeigenden Gerichtsvollzieher nach § 69 k Abs. 1 und Abs. 2 FGG, ob das Vollstreckungsverfahren ohne weiteres fortgesetzt werden kann³³⁾, ob für eine bestimmte Person Vorsorgevollmacht vorliegt³⁴⁾ oder ob ein Betreuer bestellt wurde. Hält der Gerichtsvollzieher die Suizidgefahr hinsichtlich des Schuldners für so akut, dass das Warten auf ein Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts nicht zu verantworten ist, muss er gegebenenfalls auch die für eine Unterbringung nach den Landesunterbringungsgesetzen zuständigen Behörden benachrichtigen³⁵⁾. Er sollte dabei deutlich machen, dass die staatliche Aufgabe des Lebensschutzes des Schuldners nicht einfach durch eine dauerhafte Einstellung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsorgane zu Lasten des Gläubigers gelöst werden kann, sondern dass die Zwangsvollstreckung fortzusetzen sein wird, wenn die für den Lebensschutz primär zuständigen Stellen ihrerseits Maßnahmen zum Schutz des Schuldners nicht für notwendig erachten und daher auch nicht einleiten³⁶⁾.

3. Die Stellung des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung

Schließlich ist im Rahmen der grundlegenden Überlegungen auch noch auf die besondere Stellung des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren abzustellen. Der Gesetzgeber hat das Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht durch § 766 ZPO dahingehend bestimmt, dass

²¹⁾ Ausführlich: *Rosenberg/Gaul*, § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3; ferner: BGH, BGHR 2007, 630 mit Anm. durch *Schuschke*, BGHR 2007, 632.

²²⁾ BGH, BGHR 2007, 630.

²³⁾ LG Frankfurt, DGVZ 2002, 91; AG Gütersloh und LG Bielefeld, DGVZ 2003, 92.

²⁴⁾ AG Strausberg, DGVZ 2006, 79; *Brox/Walker*, a. a. O., Rdnr. 25; *Rosenberg/Gaul*, a. a. O., § 23 Abs. 2 Satz 5 a; *Stein/Jonas/Münzberg*, vor § 704 ZPO Rdnr. 79.

²⁵⁾ Stellt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung vorläufig ein oder gibt der den Vollstreckungsauftrag zurück, muss er den Gläubiger detailliert über die Gründe dieses Verhaltens informieren und darf sich nicht mit pauschalen Floskeln begnügen: BGH, BGHR 2004, 774.

²⁶⁾ So die ganz h. M., beispielhaft: OLG Köln, InVo 2003, 72; *Schuschke/Walker*, Allgem. Vorbem., Rdnr. 4; *Zöller/Söber*, vor § 704 ZPO Rdnr. 16; a. A. aber: *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, 66. Aufl., Grundz § 704 ZPO Rdnr. 40.

²⁷⁾ AG Haßfurt, DGVZ 2003, 46.

²⁸⁾ So zur Betreuungsbedürftigkeit im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB: OLG Köln, JMBINRW 2006, 24.

²⁹⁾ So (ebenfalls im Rahmen des Betreuungsrechts) AG Neuruppin, FamRZ 2005, 2097 mit zust. Anm. durch *Bierwald*, S. 2098.

³⁰⁾ AG Ebingen, DGVZ 1995, 190.

³¹⁾ Lehnte man eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers nach § 35 a S. 1 FGG ab, ergäbe sich jedenfalls eine Berechtigung aus § 35 a S. 2 FGG.

³²⁾ *Bumiller/Winkler*, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl., § 35 a FGG Rdnr. 2.

³³⁾ Der Gerichtsvollzieher hat kein Beschwerderecht, wenn das Vormundschaftsgericht entgegen der Meinung des Gerichtsvollziehers eine Betreuung nicht für erforderlich hält: *Keidel/Kuntze/Winkler*, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 35 a FGG Rdnr. 3.

³⁴⁾ Das Vormundschaftsgericht muss sich hierüber bei Eingang einer Betreuungsanregung durch Anfrage beim zentralen Vorsorgeregister, das bei der Bundesnotarkammer geführt wird (§ 78 a BNotO), vergewissern.

³⁵⁾ *Schuschke*, NJW 2006, 874 ff. Dazu, dass diese Behörden jedenfalls durch das Vollstreckungsgericht auch von Amts wegen einzuschalten sind: BGH, BGHR 2007, 998.

³⁶⁾ BGH, BGHR 2007, 998.

der Gerichtsvollzieher als in den staatlichen Vollstreckungsvorgang eingebundenes Organ der Zwangsvollstreckung³⁷⁾ an Anweisungen des Vollstreckungsgerichts gebunden ist. Das Vollstreckungsgericht wird allerdings nicht von sich aus tätig, wenn es von einer von ihm nicht gebilligten Verhaltensweise des Gerichtsvollziehers erfährt. Zunächst muss der Gläubiger die Ablehnung oder vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung mit der Erinnerung rügen, damit das Gericht auf diese Rüge hin entscheiden kann. Der Gerichtsvollzieher ist, wenn er die Weisungen in der Erinnerungsentscheidung des Gerichts für unzutreffend hält, nicht seinerseits erinnerungs- oder beschwerdebefugt³⁸⁾, er muss ihnen vielmehr folgen. Die Verantwortung dafür und die Gefahr, in der Abwägung der betroffenen Grundrechte falsch zu entscheiden, gehen dann vom Gerichtsvollzieher auf das Gericht über.

4. Vorrang der spezialgesetzlichen Regelungen vor allgemeinen Prinzipien:

Hat der Gesetzgeber in Kenntnis und unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Prinzipien ein konkretes Verfahren für den Gerichtsvollzieher festgelegt, geht diese konkrete Regelung allgemeinen Überlegungen vor. Denn es ist nach unserer Rechtsordnung zu allererst Aufgabe des Gesetzgebers, die Verfahrensabläufe und die konkrete Art und Weise zu bestimmen, wie konkurrierende Grundrechte der Bürger in Balance zu halten sind. Solche speziellen Regelungen finden sich etwa in §§ 758 a, 765 a und 906 ZPO.

III. Einzelprobleme

Zur Verdeutlichung der dargestellten allgemeinen Regeln sollen nun exemplarisch drei besonders häufige Problemsituationen der Praxis näher erläutert werden.

1. Die Räumungsvollstreckung

Der Gerichtsvollzieher tritt mit dem Schuldner, dessen Wohnung geräumt werden soll, schon einige Zeit vor dem Räumungstermin in Verbindung. Er hat ja den Räumungstermin dem Schuldner mindestens drei Wochen vorher anzukündigen (§ 180 Nr. 2 Abs. 2 GVGA) und sich zu vergewissern, ob der Schuldner etwa freiwillig auszieht oder ob umgekehrt dem Schuldner im Falle einer Räumung Obdachlosigkeit drohen würde, sodass die zuständigen Sozialbehörden zur Behebung dieser Gefahr zu benachrichtigen sind. Zudem muss er feststellen, welcher Aufwand zur Durchführung der Räumung erforderlich sein wird. Hierzu wird regelmäßig ein Besuch vor Ort erforderlich sein. Bereits in diesem Stadium kann der Gerichtsvollzieher von Erkrankungen oder sonstigen psychischen Behinderungen des Schuldners erfahren. Er hat ihn dann auf die Möglichkeit, einen Vollstreckungsschutzantrag an das Vollstreckungsgericht gemäß § 765 a Abs. 1 ZPO zu stellen sowie auf die Frist des § 765 a Abs. 3 ZPO hinzuweisen. Ist der Gerichtsvollzieher der Ansicht, der Schuldner sei nicht nur krank, sondern geschäfts- und damit prozessunfähig, muss er dies umgehend dem Gläubiger mitteilen und, soweit kein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter des Schuldners vorhanden ist, das Vormundschaftsgericht einschalten sowie die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen³⁹⁾.

Macht der Schuldner dem Gerichtsvollzieher erst am Tage der Räumung selbst glaubhaft oder gelangt dem Gerichtsvollzieher auch ohne Mitwirkung des Schuldners erst dann glaubhaft zur Kenntnis⁴⁰⁾, dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckungsschutzentscheidung des Rechtspflegers nach § 765 a Abs. 1 ZPO vorliegen, dass ihm aber die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts noch nicht (– u. U. auch infolge der erheblichen psychischen Erkrankung –) möglich war, kann der Gerichtsvollzieher die Räumung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche aufschieben (§ 765 a Abs. 2 ZPO). Zu einem weiteren Aufschub nach Ablauf dieser Woche allein aus dem Gesichtspunkt des § 765 a ZPO heraus ist der Gerichtsvollzieher dann selbst für den Fall nicht mehr befugt, dass die Notlage des Schuldners für ihn offensichtlich ist.

Ergibt sich die „Notlage“ allerdings aus einer so erheblichen psychischen Erkrankung des Schuldners, dass der Gerichtsvollzieher an der Geschäfts- und damit an der Prozessfähigkeit des Schuldners zweifelt, verschiebt sich das Problem: Es geht nicht mehr um eine kurzfristige Härtefallregelung zu Gunsten des Schuldners; vielmehr liegt nun ein Vollstreckungshindernis vor: Da die Zwangsvollstreckung nur gegenüber prozessfähigen Schuldnern oder unter Hinzuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden darf⁴¹⁾, muss der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung bis zur Beseitigung dieses Verfahrenshindernisses einstellen, allerdings auch seinerseits an der Beseitigung des Hindernisses durch Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts mitwirken⁴²⁾.

Der Gläubiger, der die Besorgnisse des Gerichtsvollziehers nicht teilt, kann dessen Verhalten mittels § 766 ZPO durch das Vollstreckungsgericht überprüfen lassen. An dessen Entscheidung, falls es dem Gläubiger folgen sollte, ist der Gerichtsvollzieher trotz fortbestehender Bedenken gebunden.

2. Die Verhaftung des Schuldners im Verfahren der Offenbarungsversicherung

Die Haft gemäß § 901 ZPO dient der Erzwingung einer bisher grundlos verweigerten Offenbarungsversicherung. War der Schuldner schon zum Zeitpunkt des Termins für die Offenbarungsversicherung geschäftsunfähig oder ergibt sich aus dem Titel, dass für ihn bereits für die Prozessführung ein Betreuer bestellt wurde, sodass der Betreute gemäß § 53 ZPO als nicht prozessfähig zu behandeln ist, ist sein gesetzlicher Vertreter zur Abgabe der Versicherung verpflichtet und deshalb auch zum Termin zu laden; denn ein Prozessunfähiger kann nicht wirksam die eidesstattliche Versicherung abgeben⁴³⁾. Gleiches gilt für einen Betreuten im Falle der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Die tatsächliche Geschäftsunfähigkeit spielt für diesen Fall keine Rolle. War der Schuldner nicht persönlich zur eidesstattlichen Versicherung zu laden, kann sich auch der nachfolgende Haftbefehl (§ 901 ZPO) nicht gegen ihn richten⁴⁴⁾. Denn es wäre unzulässig.

⁴⁰⁾ Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 765 a ZPO Rdnr. 28.

⁴¹⁾ Siehe oben II. 2. a).

⁴²⁾ Siehe oben II. 2. b).

⁴³⁾ AG Wuppertal, DGVZ 1999, 187; AG Varel, DGVZ 2001, 31; AG Bayreuth, DGVZ 2004, 45; AG Strausberg, DGVZ 2005, 79.

⁴⁴⁾ Die bloße Haftunfähigkeit des im Übrigen aber geschäfts- und prozessfähigen Schuldners hindert den Erlass eines Haftbefehls durch das Gericht nicht: OLG Karlsruhe, OLGR 1999, 312. Die Haftunfähigkeit ist immer erst durch den Gerichtsvollzieher vor Ort am Tage der Verhaftung festzustellen.

³⁷⁾ BGH, NJW 2004, 2979 ff.

³⁸⁾ Schuschke/Walker, Vor §§ 753 bis 763 ZPO Rdnr. 10; Zöller/Stöber, § 766 ZPO Rdnr. 37.

³⁹⁾ Siehe oben II. 2. b).

sig, den Willen des Geschäftsunfähigen im Hinblick auf eine Handlung beugen zu wollen, die er gar nicht wirksam vornehmen kann⁴⁵⁾).

§ 906 ZPO, der die Verhaftung des haftunfähigen Schuldners verbietet, kann demnach immer nur einen prozessfähigen, also nach wie vor grundsätzlich zur eidesstattlichen Versicherung verpflichteten Schuldner betreffen. Haftunfähig ist ein Schuldner, an dem die Haft infolge einer physischen oder psychischen Erkrankung unter normalen Umständen nicht vollzogen werden kann. Dies wäre in der Regel auch bei einem akut Suizidgefährdetem anzunehmen. Die Haftunfähigkeit des Schuldners muss der mit der Verhaftung beauftragte Gerichtsvollzieher entweder durch eigene Wahrnehmung oder durch freie Würdigung einer ihm vorgelegten ärztlichen Bescheinigung selbst feststellen⁴⁶⁾. Es ist dabei zunächst Aufgabe des Schuldners, von sich aus und auf eigene Kosten gegebenenfalls ein ärztliches Attest zu besorgen⁴⁷⁾.

Auch ein schon etwas älteres ärztliches Attest kann als Nachweis der Haftunfähigkeit noch geeignet sein, wenn sich aus ihm zwingend die dauernde Haftunfähigkeit des Schuldners ergibt⁴⁸⁾. Ein amtsärztliches Zeugnis kann nicht zwingend verlangt werden⁴⁹⁾, an Aussagekraft privatärztlicher Bescheinigungen ist aber ein strenger Maßstab anzulegen⁵⁰⁾. Immer ist erforderlich, dass der eigene Augenschein oder die ärztliche Bescheinigung ergeben, dass die Verhaftung eine unmittelbare erhebliche Gesundheitsgefahr (– nicht nur Unpässlichkeiten –) bedeuten würde. Unbedeutende gesundheitliche Nachteile muss der Schuldner in Kauf nehmen. Ist der Gerichtsvollzieher durch eigenen Augenschein zu der Überzeugung gekommen, der Schuldner sei haftfähig, so kann der Schuldner nicht verlangen, dass der Gerichtsvollzieher ihn zunächst einem Arzt vorführe, der die Haftunfähigkeit bescheinigen solle⁵¹⁾. Die Haft muss unter normalen Bedingungen vollzogen werden können. Hält der Gerichtsvollzieher unter diesem Gesichtspunkt den Schuldner für haftunfähig erkrankt, darf er nicht deshalb die Verhaftung dennoch durchführen, weil die zuständige örtliche Justizvollzugsanstalt über ein Anstaltskrankenhaus verfügt, in dem der Schuldner untergebracht werden könnte⁵²⁾.

Lehnt der Gerichtsvollzieher die Verhaftung ab, weil er den Schuldner für haftfähig hält, muss er im Einzelnen im Protokoll darlegen, welche Feststellungen ihn zu dieser Entscheidung veranlasst haben⁵³⁾.

Liegen Anhaltspunkte vor, wann der zur Haftunfähigkeit führende Zustand etwa behoben sein wird, ist auch dies im Protokoll zu vermerken. Hat der Gerichtsvollzieher an der Haftfähigkeit nur Zweifel, ohne von der Haftunfähigkeit überzeugt zu sein, kann er, um dem Schuldner Gelegenheit zur Beschaffung eines ausreichenden ärztlichen Attestes zu geben, die Verhaftung bis zu maximal einer Woche analog § 765 a Abs. 2 ZPO aufschieben⁵⁴⁾. Danach muss er allerdings, wenn er von der Haftunfähigkeit nicht überzeugt ist, die Verhaftung vornehmen.

Beruhet der psychische Ausnahmezustand des Schuldners auf seiner Sorge um andere Personen, die sich in seiner Obhut befinden und die er infolge der Haft allein zurücklassen müsste⁵⁵⁾, so kann der Gerichtsvollzieher die der Verhaftung entgegenstehenden Umstände regelmäßig selbst beseitigen: Er ist als staatliches Organ verpflichtet, die berechtigten Interessen dieser dritten Personen in der Weise zu berücksichtigen, dass er die zuständigen Behörden von dem Notstand informiert (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ordnungsbehörde usw.) und solange zuwartet, bis die Versorgung dieser Personen gewährleistet ist⁵⁶⁾. Die genannten Ämter sind zur Amtshilfe verpflichtet; sie würden amtspflichtwidrig handeln, wenn sie durch Untätigkeit die Verhaftung des Schuldners vereiteln würden. Von der Verzögerung der Verhaftung durch die Einschaltung anderer Behörden ist der Gläubiger umgehend in Kenntnis zu setzen.

Hat der Gerichtsvollzieher die Haftunfähigkeit des Schuldners festgestellt, so hat die Verhaftung schlechthin zu unterbleiben, nicht nur die Überführung des Schuldners in eine Justizvollzugsanstalt. Erklärt der Schuldner sich dem Gerichtsvollzieher gegenüber bereit, die eidesstattliche Versicherung trotz seiner Erkrankung in seiner Wohnung abzugeben, hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger hiervon zu verständigen.

Der Gläubiger hat gegen die Gewährung von Haftaufschub wegen angeblicher Haftunfähigkeit, der Schuldner gegen ihre Versagung eines solchen Haftaufschubes die Erinnerung gemäß § 766 ZPO. Das Vollstreckungsgericht hat im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Erinnerung die Haftunfähigkeit des Schuldners selbstständig an Hand der vorliegenden Atteste (– nicht durch Veranlassung einer Untersuchung von Amts wegen; die hätte ja auch der Gerichtsvollzieher nicht veranlassen können –) zu überprüfen und darf sich nicht darauf beschränken, die Entscheidung des Gerichtsvollziehers auf Ermessensfehler hin zu untersuchen⁵⁷⁾.

Deshalb können dem Vollstreckungsgericht vom Schuldner auch neue ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden, die der Gerichtsvollzieher bei seiner Entscheidung noch nicht kannte.

Kommt der Gerichtsvollzieher bei seinem Verhaftungsversuch zu dem Ergebnis, der Schuldner sei derzeit gar nicht geschäftsfähig und damit auch nicht prozessfähig, hat er die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen und den Gläu-

⁴⁵⁾ OLG Zweibrücken, OLGR 2003, 347 im Hinblick auf die gleich gelagerte Problematik bei § 888 ZPO.

⁴⁶⁾ AG Göttingen, MDR 1958, 524; OLG Frankfurt, MDR 1969, 150.

⁴⁷⁾ OLG Frankfurt, MDR 1969, 150; LG Göttingen, DGvZ 1981, 10; a. A. (der Gerichtsvollzieher müsse seinerseits ein oder gar mehrere Atteste einholen): LG Hannover, DGvZ 1990, 59.

⁴⁸⁾ LG Aachen, DGvZ 1999, 43.

⁴⁹⁾ AG Salzgitter-Salder, JurBüro 1965, 1018; LG Hannover, DGvZ 1982, 119; AG Bensheim, DGvZ 2004, 76; *Musielak/Voit*, 5. Aufl., § 906 ZPO Rdnr. 3; *Zöller/Stöber*, § 906 ZPO Rdnr. 2; a. A. aber (amtsärztliches Attest erforderlich, wenn der Gerichtsvollzieher nicht selbst entscheiden kann): *Thomas/Putzo/Hüßtege*, 28. Aufl., § 906 ZPO Rdnr. 2; *Midderhoff*, DGvZ 1982, 81.

⁵⁰⁾ LG Kassel, DGvZ 1975, 169; LG Düsseldorf, DGvZ 1980, 38; OLG Hamm, DGvZ 1983, 137; LG Frankenthal, AnwBl 1985, 792; LG Braunschweig, DGvZ 1989, 28.

⁵¹⁾ AG Hochheim, DGvZ 1981, 15.

⁵²⁾ AG Wuppertal, DGvZ 1977, 30; LG Coburg, DGvZ 1989, 95; OLG Bamberg, DGvZ 1990, 39.

⁵³⁾ LG Berlin, DGvZ 1975, 167.

⁵⁴⁾ AG Bensheim, DGvZ 2004, 76.

⁵⁵⁾ Zu ihrem unmittelbaren Schutz ist § 906 weder direkt noch analog einschlägig; *Musielak/Voit*, § 906 ZPO Rdnr. 2; *Wieczorek/Storz*, § 906 ZPO Rdnr. 2.

⁵⁶⁾ AG München, JurBüro 1977, 1789 mit Anm. durch *Mümmeler*; LG Kleve, DGvZ 1987, 90; siehe auch §§ 186 Nr. 3 und 187 Nr. 1 Abs. 3 GVGA.

⁵⁷⁾ OLG Köln, DGvZ 1995, 7; *Zöller/Stöber*, § 906 Rdnr. 4; a. A. (nur Ermessensüberprüfung): LG Düsseldorf, DGvZ 1981, 171; LG Hannover, DGvZ 1982, 119.

biger sowie das Vormundschaftsgericht von seinen Feststellungen zu unterrichten⁵⁸⁾.

3. Die Wohnungsdurchsuchung und die Pfändung in der Wohnung des psychisch kranken Schuldners

Verwehrt der Schuldner dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zu seiner Wohnung zum Zwecke der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, hat der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag zunächst zurückzugeben und dem Gläubiger anheim zu stellen, eine richterliche Durchsuchungsanordnung zu erwirken (§ 758 a Abs. 1 S. 1 ZPO)⁵⁹⁾. Die Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung entfällt nur, „wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde“ (§ 758 a Abs. 1 S. 2 ZPO). Stellt der Gerichtsvollzieher bei seinem Besuch, bei dem ihm der Zutritt zur Wohnung des Schuldners verwehrt wird, Umstände fest, die erhebliche Zweifel an der Prozessfähigkeit des Schuldners begründen, muss er auch dies dem Gläubiger um-

⁵⁸⁾ Er muss dann nach den oben unter II. 2. dargestellten Regeln verfahren.

⁵⁹⁾ Die Durchsuchungsanordnung muss vom Gläubiger beantragt werden. Der Gerichtsvollzieher ist zu diesem Antrag nicht berechtigt, auch dann nicht, wenn ihn der Gläubiger darum ersucht: *Schuschke/Walker*, § 765 a ZPO Rdnr. 27. Er ist Organ der staatlichen Zwangsvollstreckung, nicht privatrechtlicher Vertreter des Gläubigers bei der Durchsetzung seiner Rechte (BGH, BGHR 2004, 774), und sollte auch nicht den Anschein einer einseitigen Parteinarbeitung erwecken.

gehend mitteilen⁶⁰⁾ und gegebenenfalls selbst nach den oben unter II. 2. b) dargestellten Regeln tätig werden.

IV. Schlussbetrachtung

Die neuerdings von vielen Seiten geforderte „Kultur des Hinsehens“⁶¹⁾ betrifft nicht nur die Bürger, sondern zuallererst die Amtsträger, die vor Ort im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit akuten Notsituationen aller Art in Berührung kommen. Die Zwangsvollstreckung gegenüber Personen, die psychisch erheblich erkrankt sind, erfordert eine erhöhte Sensibilität des in diesem Bereich sowieso schon verstärkt geforderten Gerichtsvollziehers für menschliche Ausnahmesituationen. Wie dargestellt, bieten aber die ZPO und das FG ein hinreichendes Instrumentarium, um angemessen reagieren zu können. Es muss nur ausgeschöpft werden.

⁶⁰⁾ Glaubt er, dass infolge dieser Umstände bereits die Zustellung des Titels an den Schuldner unwirksam war, muss er sogleich auch auf diesen Umstand hinweisen, damit der Gläubiger diesen Mangel gegebenenfalls beseitigen kann.

⁶¹⁾ So beispielhaft aus dem Chor derer, die dieses Schlagwort in die Welt gesetzt haben, etwa Bundeskanzlerin *Merkel* laut „Der Tagesspiegel“ vom 31. Dezember 2007 in ihrer Neujahrsansprache 2008 oder der Thüringische Ministerpräsident *Althaus* ebenfalls in seiner Neujahrsansprache laut „mdr 1 – radio – Thüringen“ vom 4. Januar 2008 oder der Essener Weihbischof *Vorath* in einem Artikel vom 28. Dezember 2007 laut „Bistum Essen aktuell“.

Zur geplanten Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Eine Betrachtung zum gegenwärtigen Sachstand –

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Der in dieser Zeitschrift vor mehr als zwei Jahren in seinen wesentlichen Teilen erstmals vorgestellte Gesetzentwurf¹⁾ hat – gemessen an seiner Bedeutung für die Praxis – in der Fachliteratur bisher wenig Beachtung gefunden²⁾. Inzwischen wurde der Entwurf überarbeitet und in seiner endgültigen Fassung nunmehr von Mitgliedern der mit seiner Erstellung beauftragten Arbeitsgruppe vorgestellt³⁾. Der Entwurf soll zunächst der Justizministerkonferenz im Umlaufverfahren zur Beschlussfassung vorgelegt und danach alsbald in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Unbestreitbar enthält der Entwurf wesentliche Verbesserungen, die zu einer wirkungsvolleren Zwangsvollstreckung beitragen können, zugleich enthält er aber auch Änderungen des bisherigen Rechts, die zumindest aus Sicht der Praxis als nachteilig zu sehen sind.

I. Die Änderungen gegenüber dem vorausgegangenen Entwurf:

1. Das Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers (§ 802 I ZPO-E)

Hierbei handelt es sich um eine in jeder Hinsicht positive Neuerung, die erstmals in das Zwangsvollstreckungsrecht der

Zivilprozessordnung eingefügt werden soll; sie greift jedoch erst dann ein, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder das Ergebnis derselben eine Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten lässt. Danach ist der Gerichtsvollzieher ermächtigt, im Auftrag des Gläubigers bei den zuständigen Behörden und Stellen abzufragen, ob der Schuldner in einem Arbeitsverhältnis steht, Rente bezieht, Konten unterhält oder als Halter eines Kraftfahrzeugs eingetragen ist. Der dies regelnde § 802 I des Entwurfs ist neu gefasst, in seiner Zielsetzung aber gegenüber der vorherigen Fassung⁴⁾ unverändert. Lediglich die Mindesthöhe der Forderung, die einer Auskunft zugrunde liegt, wurde von 500 auf 600 Euro erhöht und damit an die Bestimmung des § 68 SGB X angeglichen. Zu begrüßen ist, dass nach der Neufassung des Entwurfs nicht mehr die Hauptforderung, sondern die Gesamtforderung für die Berechtigung zur Einholung der Fremdauskunft maßgeblich ist⁵⁾.

Für die praktische Anwendung der an § 643 ZPO angelehnten Bestimmung stellt sich die Frage, wann gemäß § 802 I Abs. 1 S. 1 ZPO-E davon auszugehen ist, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt. Legt man jedoch die wortgleiche Bestimmung in § 882c ZPO-E zur Eintragung im Schuldnerverzeichnis zugrun-

¹⁾ Seip, DGfVZ 2006, 1.

²⁾ BDIU-Positionspapier zu Änderungen im Gerichtsvollzieherwesen, ZVI 2006, 73; Seip, ZVI 2006, 329 und in *JurBüro* 2006, 567; Hess, „Die Neuorganisation des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland“, 2006, Nomos-Verlag, S. 96–111; *Schilken*, *Rpfleger* 2006, 629; Seip, *ZRP* 2007, 23 und *Schmidt*, *ZVI* 2007, 57.

³⁾ *Schwörer/Heßler*, *ZVI* 2007, 589.

⁴⁾ Siehe DGfVZ 2006, 3.

⁵⁾ Damit ist die Fremdauskunft auch dann möglich, wenn die Hauptforderung zwar weniger als 600 Euro beträgt, die Gesamtforderung einschließlich Zinsen und Kosten aber weitaus höher ist.

de, so ist die Fremdauskunft bereits zulässig, wenn der Schuldner den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht wahrgenommen oder die Auskunft verweigert hat.

2. Die Erteilung des Vollstreckungsauftrages (§ 806 a ZPO-E)

Auch bei dieser Bestimmung⁶⁾ wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Nach Abs. 2 S. 2 soll der Gläubiger jedoch im Vollstreckungsauftrag angeben, welche der genannten Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wobei die in Nr. 1 genannte gütliche Einigung ausgenommen wird, so dass sie obligatorisch als erteilt gilt, sofern der Gläubiger nicht gemäß § 802 b ZPO-E die Bewilligung von Teilzahlungen ausgeschlossen hat.

3. Gütliche Erledigung und Vollstreckungsaufschub (§ 802 b ZPO-E)

Die im Vorentwurf bereits enthaltene Bestimmung⁷⁾ ist unverändert geblieben. Zu begrüßen ist, dass gegenüber dem geltenden § 806 b ZPO dem Schuldner künftig Teilzahlungen bis zu 12 Monaten eingeräumt werden können, allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass der Gläubiger nicht widerspricht. Die Regelung des geltenden § 806 b ZPO soll künftig entfallen. Damit ist die Bewilligung von Teilzahlungen nicht mehr davon abhängig, dass zuvor eine erfolglose Zwangsvollstreckung stattgefunden hat. Das ist nicht ganz ohne Risiko, auch wenn der Gläubiger dem Zahlungsplan unverzüglich widersprechen kann, weil durch den Zeitverlust inzwischen eine Vermögensverschiebung stattgefunden haben kann. Das kann dazu führen, dass die Gläubiger in ihre Vollstreckungsaufträge generell aufnehmen, dass einer gütlichen Erledigung widersprochen wird und sich dadurch eine wohlmeinende Absicht in ihr Gegenteil verkehrt.

4. Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO-E)

Hier weicht der Entwurf von der vorausgegangenen Fassung ab, wonach der Schuldner eine Aufstellung aller ihm gehörenden Vermögensgegenstände vorlegen sollte. Nach der Neufassung ist er nur noch verpflichtet, alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben⁸⁾. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Gerichtsvollzieher die Angaben des Schuldners – auch vor Ort – in elektronischer Form aufnehmen und in dieser Form bei dem nach § 806 k ZPO-E zuständigen Gericht hinterlegen soll. Das ist zweifellos fortschrittlich, kann aber neue Probleme mit sich bringen, weil ein Schuldner, der falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, im Falle einer Strafverfolgung versucht sein könnte, sich unter Berufung auf Missverständnisse herauszureden. Hier wird es mehr noch als heute darauf ankommen, dass die Bekanntgabe der aufgenommenen Daten sowie die Belehrung des Schuldners über die von ihm zu machenden Angaben und die Strafbarkeit falscher Angaben mit aller Deutlichkeit erfolgt, damit die nach §§ 415, 418 ZPO vorgegebene Beweiskraft nicht erschüttert werden kann.

5. Erneute Vermögensauskunft (§ 802 d ZPO-E)

Die vorausgegangene Fassung des Entwurfs sah eine Schutzfrist von einem Jahr vor. Der Entwurf kehrt jetzt zu der

nach § 903 ZPO auch bisher geltenden Frist von drei Jahren⁹⁾ zurück, bleibt aber dabei, dass vor Ablauf der Schutzfrist die erneute Vermögensauskunft nur verlangt werden kann, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Der Antrag auf wiederholte Abgabe ist damit nicht mehr auf die beiden in § 903 Satz 1 ZPO genannten Ausnahmefälle beschränkt. Allerdings kann der Gläubiger weiterhin drei Jahre lang nur auf ein Vermögensverzeichnis zurückgreifen, dessen Inhalt in vielen Fällen nicht mehr zutrifft, sofern es ihm nicht möglich ist, eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners glaubhaft zu machen. Die Tatsache, dass in der heutigen Zeit langfristige Arbeitsverhältnisse rückläufig und zunehmend kurzfristige Arbeitsplatzwechsel festzustellen sind, spricht eindeutig für eine kürzere Schutzfrist. Vor dem Hintergrund, dass im ersten Entwurf zunächst eine Schutzfrist von nur drei Monaten vorgesehen war¹⁰⁾, ist die Rückkehr zu der Frist von drei Jahren schon erstaunlich. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Verkürzung der Frist zu einer Mehrbelastung der Gerichtsvollzieher führe und zusätzliche GV-Stellen erfordere. Die Verfasser stützen sich hierbei auf *Schmidt*¹¹⁾ als Kronzeugen, der seinerseits aber offenbar noch nicht registriert hat, dass die Belastung der Gerichtsvollzieher wesentlich zurückgegangen ist, nachdem das neue Insolvenzrecht¹²⁾ mit Restschuldbefreiung von Schuldnern verstärkt in Anspruch genommen wird. Sollte eine Verkürzung der Schutzfrist tatsächlich mehr Gerichtsvollzieher erfordern, muss das den Staatshaushalt nicht belasten, wenn für deren Tätigkeit kostendeckende Gebühren erhoben werden. Dem Rechtsschutzinteresse des Gläubigers sollte Vorrang eingeräumt und an der zuletzt vorgesehenen Verkürzung der Schutzfrist auf ein Jahr festgehalten werden.

6. Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802 f ZPO-E)

Hier wurden nur redaktionelle Änderungen und kleinere Ergänzungen vorgenommen. In Absatz 2 wurde eingefügt, dass der in der Wohnung bestimmte Termin als pflichtwidrig versäumt gilt, wenn der Schuldner aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt. Nach Absatz 5 hat der Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form zu erstellen und dem Schuldner vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen.

7. Erzwingungshaft (§§ 802 g und 802 h ZPO-E)

Der Erlass des Haftbefehls erfolgt gemäß § 802 g ZPO-E, wie bisher, auf Antrag des Gläubigers. Die in der vorhergehenden Fassung des Entwurfs verfolgte Absicht, die Wirkungsdauer des Haftbefehls auf ein Jahr zu beschränken, wurde aufgegeben. Es soll weiterhin bei der Frist von drei Jahren bleiben (§ 802 h ZPO-E).

⁹⁾ Zur Entwicklung der Frist, die 1898 auf fünf Jahre festgesetzt und 1953 auf drei Jahre herabgesetzt wurde, siehe *Seip*, DGVZ 1983, 145 f. Inzwischen sind erneut 55 Jahre vergangen und erhebliche Veränderungen eingetreten, die eine weitere Reduzierung nicht nur rechtfertigen, sondern auch notwendig machen.

¹⁰⁾ *Schilken*, Rpfleger 2006, 629 (637).

¹¹⁾ ZVI 2007, 593, bei Fn. 26.

¹²⁾ Schon vor seinem Inkrafttreten hat *Schmidt*, InVo 1998, 91, das neue Insolvenzrecht als Flop bezeichnet. Dagegen: *Seip*, InVo 1998, 214.

⁶⁾ Wortlaut in DGVZ 2006, 2.

⁷⁾ Wortlaut in DGVZ 2006, 2.

⁸⁾ Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterliegen, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

II. Zum geplanten Paradigmenwechsel in der Zwangsvollstreckung:

1. Die Voranstellung der Vermögensauskunft an den Beginn der Vollstreckung

In dem überarbeiteten Entwurf wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die Vermögensauskunft an den Beginn der Vollstreckung zu stellen. Zwar ermöglichen die §§ 802 a und 807 des Entwurfs auch weiterhin die Erteilung von Pfändungsaufträgen oder die Verbindung von Aufträgen zur Pfändung und Einholung der Vermögensauskunft, sofern der Pfändungsauftrag nicht zum Erfolg führt; jedoch zielt der Leitgedanke des Entwurfs auf die Erzwingung der Vermögensauskunft als erste Vollstreckungsmaßnahme ab. Hierzu wurde schon in einer früheren Abhandlung¹³⁾ ausführlich Stellung genommen und dargelegt, dass die Aufträge zur Mobiliarvollstreckung in vielen Fällen zum Erfolg führen, weil der Gerichtsvollzieher bei deren Erledigung mit dem Schuldner unmittelbar in Kontakt tritt. Bei der vorgezogenen Vermögensauskunft im Sinne des Entwurfs wäre dies nicht der Fall. Der Entwurf sieht vielmehr vor, dass der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Vermögensabgabe bestimmt und dem Schuldner hierzu eine Ladung per Post zugehen lässt. Eine persönliche Zahlungsaufforderung die ggf. mit der persönlichen Zustellung der Ladung verbunden werden könnte, aber auch eine sofortige Zahlung zur Folge haben kann, ist nicht vorgesehen. Insoweit verweisen die Verfasser darauf, dass der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung erfolgen könne. Dem kann jedoch der Schuldner innerhalb einer Woche nach Zugang der Ladung widersprechen, worauf der Gerichtsvollzieher erneut und nunmehr in sein Büro laden muss, wodurch sich die Erledigung entsprechend verzögert. Über die Möglichkeit, dem Termin in der Wohnung widersprechen zu können, muss der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der Ladung ausdrücklich belehren (§ 802 f ZPO-E)¹⁴⁾.

Bezüglich der Voranstellung der Vermögensauskunft fühlen sich die Verfasser offenbar nicht so recht wohl, denn sie führen hierzu aus¹⁵⁾:

„Um zu verhindern, dass der Schuldner nach Titulierung der Forderung aus heiterem Himmel mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Selbstauskunft konfrontiert wird, sieht der Entwurf einen „Schuss vor den Bug“ in Gestalt einer Leistungsaufforderung durch den Gerichtsvollzieher vor, die zugleich die Ladung zur Selbstauskunft für den Fall der Nichtleistung enthält (§ 802 f Abs. 1 Satz 1 ZPO-E).“

Die Bezeichnung „Schuss vor den Bug“ kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Schuldner „aus heiterem Himmel“ mit der Leistungsaufforderung die Ladung zur Vermögensauskunft zugestellt werden soll, die mit Haftandrohung für den Fall der Nichtbeachtung versehen ist.

Die Erzwingung der Vermögensauskunft sehen die Verfasser a. a. O. gegenüber einer Fahrnispfändung mit Durchsuchung der Schuldnerwohnung als das mildere Mittel an. Das hat der historische Gesetzgeber anders gesehen und die erfolglose Mobiliarvollstreckung als Voraussetzung für die

¹³⁾ Seip, DGVZ 2006, 5.

¹⁴⁾ Es kann danach vorkommen, dass der Schuldner die Vermögensauskunft erteilt, ohne dass je ein Gerichtsvollzieher seine Wohnung betreten hat. Die Einschätzung, ob bei ihm pfändbare Gegenstände im Sinne des § 802 c ZPO-E vorhanden sind oder solche, bei denen eine Austauschpfändung in Betracht kommt, ist dem Schuldner überlassen.

¹⁵⁾ Schwörer/Hefler, ZVI 2007, 591, re. Sp.

Vermögensoffenbarung festgelegt. Schließlich müsste ja, wenn die Vermögensauskunft ergibt, dass der Schuldner pfändbare Werte in seiner Wohnung hat, diese zum Zwecke der Pfändung derselben zusätzlich durchsucht werden. Münzberg¹⁶⁾ hat sich zu dieser Frage wie folgt geäußert:

„Die Offenbarung wird mit dem Entzug der Freiheit erzwungen. Die Freiheit der Person ist auch ein durch die Verfassung geschütztes Grundrecht (Artikel 2 Grundgesetz). Sein Rang ist nicht geringer, sondern eher höher einzuschätzen als die Unverletzlichkeit der Wohnung, zumal in diese bei der Pfändung nur wenige Minuten lang eingegriffen wird. Die gesetzliche Reihenfolge „zuerst Pfändungsversuch, dann Offenbarung“ widerspricht daher nicht der Verfassung.“

In der Folge weist Münzberg darauf hin, dass bei einer Voranstellung der Vermögensoffenbarung diese ihren Schrecken verlieren würde, den sie für viele Schuldner noch immer habe. Was daraus folgt, liegt auf der Hand. Wie bei jeder inflationären Entwicklung wird die obligatorisch und als erste Maßnahme geforderte Vermögensauskunft zur Folge haben, dass die Schuldner schneller bereit sind, die Vermögensauskunft abzugeben, ohne den Versuch zu machen, diese durch Zahlung abzuwenden¹⁷⁾.

So wie der Entwurf zurzeit konzipiert ist, wird der Gerichtsvollzieher weitgehend zum Schreibtischbeamten, was seine Wirkung wesentlich mindert. Der Gerichtsvollzieher muss sich, wenn er Wirkung erzielen soll, im Bezirk bewegen und vor Ort tätig sein¹⁸⁾. Wenn schon an der erfolglosen Pfändung als Voraussetzung für die Abnahme der Vermögensauskunft nicht mehr festgehalten werden soll, dann sollte wenigstens der bereits im Jahre 1981 vom Bund Deutscher Rechtspfleger unterbreitete Vorschlag¹⁹⁾ aufgegriffen werden, der vorsah, dem Schuldner die schriftliche Zahlungsaufforderung und die Ladung zur Vermögensoffenbarung (künftig Vermögensauskunft) durch den zuständigen Gerichtsvollzieher persönlich zuzustellen, weil das in weitaus höherem Maße die Erledigung des Auftrags durch Zahlung ermöglicht und erwarten lässt.

2. Der vorgesehene Wegfall von Schuldnerschutzbestimmungen

Der Entwurf sieht nach wie vor den Wegfall der §§ 813 a, 813 b und 900 Abs. 3 ZPO vor. Diese sollen durch § 802 b ZPO-E abgelöst werden, der dem derzeitigen § 806 b ZPO entspricht, allerdings mit anderen Voraussetzungen²⁰⁾. Danach ist eine Teilzahlungsbewilligung grundsätzlich nur noch mit Einverständnis des Gläubigers möglich. Hierzu führen die Verfasser u. a. aus²¹⁾:

„Dem Gläubiger, der über eine fällige titulierte Forderung verfügt, kann die Vollstreckung nicht gegen seinen Willen versagt werden. Dies folgt schon aus dem Justizgewährungsanspruch.“

Wer diesen Satz zur Doktrin erhebt, der muss folgerichtig auch § 30 a ZVG streichen, wonach die Versteigerung eines

¹⁶⁾ DGVZ 1988, 87, re. Sp.

¹⁷⁾ Eine Parallele dazu bietet das Privatinsolvenzverfahren, das mit wachsender Begeisterung in Anspruch genommen wird.

¹⁸⁾ So auch Hess, a. a. O., S. 99.

¹⁹⁾ Behr, Rpfleger 1981, 417; der Vorschlag ist zitiert in DGVZ 2006, 6, li. Sp.

²⁰⁾ Siehe oben unter I. 3.

²¹⁾ Schwörer/Hefler, ZVI 2007, 596, li. Sp.

Grundstücks vorübergehend eingestellt werden kann, um dem Schuldner die Schuldtilgung zu ermöglichen, weil ja § 30 ZVG schon die einstweilige Einstellung des Verfahrens durch den Gläubiger gestattet. Auch § 765 a ZPO stünde unter diesem Aspekt zur Disposition.

Die Schuldnerschutzbestimmungen, deren Wegfall der Entwurf vorsieht, gehen zurück auf das als Folge der Weltwirtschaftskrise von 1931 entstandene Zwangsvollstreckungsnotrecht²²⁾, dessen Bestimmungen 1953 weitgehend in die ZPO übernommen wurden²³⁾. Bis heute haben sich diese Bestimmungen, die für eine Aussetzung der Vollstreckung klare Vorgaben enthalten, bewährt und zum Rechtsfrieden beigetragen. Ihr durch nichts zu rechtfertigender Wegfall wäre im Lichte des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz als Rückschritt zu betrachten, weil dadurch auch schutzwürdige Schuldner völlig der Willkür des Gläubigers überantwortet werden. Es ist unbestritten, dass die Masse der Gläubiger nur daran interessiert ist, ihre Forderung zu realisieren und deshalb Teilzahlungen akzeptiert, so dass es insoweit weitergehender gesetzlicher Regelungen nicht bedarf. Aber auch den selteneren Fällen, in denen das nicht so ist, muss eine Rechtsordnung gerecht werden. Dies war bisher der Fall und sollte auch für die Zukunft dadurch gewährleistet bleiben, dass die von dem Entwurf in Frage gestellten Bestimmungen weiterhin Bestand haben. Durch die von den Verfassern als Ersatz gedachten §§ 766 und 865 a ZPO können die von ihnen als überflüssig erachteten Regelungen nicht ersetzt werden, weil diese völlig andere Sachverhalte betreffen²⁴⁾.

3. Die künftige Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO-E)

Auch für das Schuldnerverzeichnis sieht der Entwurf bedeutsame Änderungen vor. In jeder Hinsicht von Vorteil ist die in § 882 h ZPO-E vorgesehene Einrichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses in jedem Bundesland, das über eine länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden kann²⁵⁾. Die Einsicht ist jedem gestattet, der in vorgegebener Form darlegt, die im Verzeichnis enthaltenen Angaben zu benötigen. Hierüber erfolgt keine Einzelentscheidung; der Abrufvorgang wird jedoch automatisch protokolliert und kann im Nachhinein auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Bezüglich der Eintragung im Schuldnerverzeichnis sieht der Entwurf für den Gerichtsvollzieher zusätzliche Aufgaben vor, die wie folgt geregelt sind:

§ 882 c Eintragungsanordnung

- 1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn
 1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
 2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder

3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802 d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802 b festgesetzt und nicht infällig ist.
- 2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763).

Der Entwurf nimmt für die Eintragungsanordnung eine Unterteilung in drei Fallgestaltungen vor.

Fall 1: Terminversäumnis oder Verweigerung der Abgabe

In diesem Fall erfolgen die Eintragungsanordnung und deren Zustellung an den Schuldner sofort. Die Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht erfolgt nach Ablauf der dem Schuldner nach § 882 d des Entwurfs zustehenden Widerspruchsfrist von zwei Wochen.

Fall 2: Abgabe der Vermögensauskunft mit positivem Ergebnis

Wenn ausreichende Werte angegeben werden, die der Pfändung unterliegen, erfolgt keine Eintragungsanordnung. Absatz 1 Ziffer 2 erfordert von dem Gerichtsvollzieher eine Abschätzung der Erfolgsaussichten einer Vollstreckung in die vom Schuldner angegebenen Vermögenswerte. Das kann sich schwierig gestalten, insbesondere dann, wenn nach einer positiven Prognose nach erfolgter Pfändung Rechte Dritter geltend gemacht, eine angegebene Forderung bestritten wird²⁶⁾, wenn vorrangige Abtretungserklärungen vorgelegt werden oder Aufrechnungen erfolgen; wenn nach Pfändung des Arbeitslohnes der Schuldner arbeitslos wird oder bei einer Immobilie sich nach einem langwierigen Verfahren herausstellt, dass sie den erwarteten Erlös nicht erbringt. In vielen Fällen wird der Gerichtsvollzieher von dem negativen Vollstreckungsergebnis nichts erfahren, so dass die an sich notwendige Eintragung überhaupt nicht erfolgt. Probleme ergeben sich diesbezüglich auch, wenn der Schuldner nach Abgabe der Vermögensauskunft seinen Wohnsitz wechselt. Fällt die Prognose trotz angegebener Vermögenswerte negativ aus, ist wie bei Fall 3 zu verfahren.

Fall 3: Abgabe der Vermögensauskunft mit negativem Ergebnis

Ist das Ergebnis der Vermögensauskunft negativ, wartet der Gerichtsvollzieher zunächst einen Monat ab, weil dem Schuldner in dieser Zeit Gelegenheit gegeben wird, den Gläubiger auch nach Abgabe der Vermögensauskunft bzw. der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger noch zu befriedigen²⁷⁾. Wird ihm innerhalb dieser Frist vom Schuldner ein Zahlungsnachweis nicht übermittelt, ordnet der Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis an und zwar für jeden Vorgang gesondert zu den jeweils vorgegebenen Fristen. Die Eintragungsanordnung stellt der Gerichtsvollzieher zunächst nur dem Schuldner zu und wartet nochmals zwei Wochen ab.

²²⁾ Vgl. Zwangsvollstreckungsnotrecht, Kommentar von *Jonas/Pohle*, 15. Aufl., 1949.

²³⁾ Gesetz vom 20. August 1953, BGBl. I S. 952.

²⁴⁾ Hierzu *Seip* in ZRP 2007, S. 23 m. w. N.

²⁵⁾ Noch besser wäre ein für das gesamte Bundesgebiet eingerichtetes Schuldnerverzeichnis, was auch *Hess* a. a. O. S. 103, für sinnvoll hält, weil Schuldner nicht nur innerhalb eines Bundeslandes ihren Wohnort wechseln.

²⁶⁾ Angaben darüber, ob eine im Vermögensverzeichnis des Schuldners aufgeführte Forderungspfändung bestritten oder anerkannt ist, unterliegen nicht der Offenbarungspflicht (OLG Hamm, DGVZ 1970, 24).

²⁷⁾ Dieses Bestreben ist in Einzelfällen auch bei der gegenwärtigen Regelung vorhanden, indem sich die Schuldner bemühen, nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch baldige Zahlung die Löschung zu erreichen, bevor die zumeist am Monatsende erfolgenden Abdrucke gemäß § 915 e ZPO versandt werden.

Der Schuldner kann gegen die Eintragungsanordnung gemäß § 882 d ZPO-E binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen, wodurch die Vollziehung der Eintragungsanordnung jedoch nicht gehemmt wird. Erst nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist leitet der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form zu, das dann die Eintragung des Schuldners vornimmt.

Die Neuregelung erfordert erheblichen bürokratischen Aufwand und eine sorgfältige Überwachung der Fristen. Dieser Aufwand ist in erster Linie deshalb erforderlich, weil der Gläubiger nach dem Entwurf bereits zu Beginn der Vollstreckung von dem Schuldner die Vermögensauskunft verlangen kann, obwohl ja bei Abgabe derselben zumindest davon auszugehen ist, dass der Schuldner zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist. Allein die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen der Schuldner nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung kurzfristig tilgt, rechtfertigen diesen Aufwand nicht.

Rechnet man jeweils gewisse Karenzzeiten, Bearbeitungszeiten und ggf. dazwischen liegende arbeitsfreie Tage hinzu, so hat der Schuldner gegenüber der derzeitigen Regelung etwa zwei Monate mehr Zeit, sich mit „weißer Weste“ am Wirtschaftsleben, dessen Schutz das Schuldnerverzeichnis dienen soll, zu beteiligen. Es könnte deshalb zumindest überlegt werden, den Aufschub der Eintragung auf die Fälle des Abs. 1 Nr. 2 zu beschränken und es dabei dem Schuldner zu überlassen, dem Vollstreckungsgericht gemäß § 882 d ZPO-E überzeugend darzulegen, dass der Gläubiger sich aus den von ihm angegebenen Vermögenswerten befriedigen kann. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 erscheint ein Aufschub der Eintragung und damit auch eine Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner nicht erforderlich, weil sie aufgrund der Säumnis des Schuldners bzw. der Tatsache erfolgt, dass die Vermögensauskunft keine pfändbaren Werte erbracht hat. Dies würde den Interessen der Kredit gewährenden Wirtschaft eher Rechnung tragen.

III. Weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Zwangsvollstreckung:

Der Entwurf stellt zwar darauf ab, dass in erster Linie die Forderungspfändung einen Erfolg der Zwangsvollstreckung erwarten lässt und will dahin führende Feststellungen durch Vorziehen der Vermögensauskunft und Einholung der Fremdauskunft beschleunigen. Dann aber endet das Beschleunigungsbemühen. Der Gerichtsvollzieher soll für Forderungen des Schuldners lediglich Informationsbeschaffer (§§ 802 b, 802 c, 802 I ZPO-E) sein, wenn man davon absieht, dass er im Auftrag des Gläubigers sofort eine Vorphändung gemäß § 845 ZPO ausbringen kann. Dem Gläubiger wird weiterhin abverlangt, zur Pfändung der bekannt gewordenen und ihm vom Gerichtsvollzieher mitgeteilten Forderungen bei dem zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu stellen, der nach seinem Erlass dann wiederum durch den Gerichtsvollzieher an Drittschuldner und Schuldner zuzustellen ist. In der Zwischenzeit kann über die Forderung anderweit verfügt worden sein, so dass die Pfändung zu spät kommt. Eine *generelle* Zustellung einer Vorphändung gemäß § 845 ZPO wäre nicht angebracht, weil dadurch für inhaltlich weitgehend gleich lautende Maßnahmen doppelte Kosten verursacht würden.

Aus den mit dem Entwurf verfolgten Zielen ergibt sich die logische Konsequenz, zugleich die Zuständigkeit für die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher zu über-

tragen²⁸⁾. Die Gerichtsvollzieher sind für die Forderungspfändung wegen ihrer Zuständigkeit für die Vorphändung bereits ausreichend ausgebildet. Deren Ausbildung erstreckt sich auch auf die Rechtspfändung gemäß 857 ZPO, weil der Gerichtsvollzieher bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die dem Schuldner zustehenden pfändbaren Rechte erkennen und in das Vermögensverzeichnis in verwertbarer Form aufnehmen muss. Soweit Bedenken bestehen, ließe sich für eine Übergangszeit ein Vorlagerecht im Sinne des § 5 RpfLG a. F. schaffen, das dem Gerichtsvollzieher in Problemfällen die Möglichkeit gibt, bei ggf. auftretenden Fragen Unterstützung zu finden. Die bei der Kontenpfändung bisher aufgetretenen Probleme werden durch das zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Kontopfändungsschutzgesetz²⁹⁾ weitgehend gelöst. Auch die Pfändung von Arbeitslohn wegen Unterhaltsforderungen bereitet keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die für die Forderungspfändung erforderlichen Fähigkeiten sind nicht von der Dienstbezeichnung, sondern von der Auswahl und Ausbildung der Amtsträger abhängig.

Dass die Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher grundsätzlich als machbar angesehen wird, ergibt sich bereits aus dem Dritten Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Organisation/Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens (2005), S. 89/90. Dort wurde auch nicht ausgeschlossen, dass die Übertragung im Rahmen der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung erfolgen könne.

Die hinsichtlich der Belastung geltend gemachten Bedenken dürften durch den Rückgang derselben als Folge der verstärkt eingeleiteten Privatinsolvenzverfahren ausgeräumt sein. Der im Rahmen der Diskussion zur Systemumstellung durch Beleihung erfolgte Einwand, die Forderungspfändung erziele derzeit keine Kostendeckung, so dass ihre Übertragung auf den Gerichtsvollzieher nicht sinnvoll sei³⁰⁾, berücksichtigt nicht, dass die Forderungspfändung bei dem einzelnen Gerichtsvollzieher nicht so konzentriert anfällt wie bei dem Vollstreckungsgericht. Der einzelne Gerichtsvollzieher wäre pro Arbeitstag im Durchschnitt mit dem Erlass von einhalb Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen befasst, was zu bewältigen ist.

Bei der Bewertung dieser Frage ist auch zu berücksichtigen, dass in fast allen Fällen, in denen der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Betracht kommt, wegen der vorausgegangenen Maßnahmen die notwendigen Daten der Vollstreckungsparteien, der zugrunde liegenden Schuldtitel und der geltend gemachten Forderungen in der EDV-Anlage der Gerichtsvollzieher bereits gespeichert sind. Da sich hieraus ein Synergieeffekt ergibt, kann die Forderungspfändung von den Gerichtsvollziehern bei maßvoller Anhebung der derzeitigen Gebühr *kostendeckend* bewältigt werden. Der bei der Justiz allein für diesen Bereich jährlich anfallende Zuschussbetrag von 48 Mio. Euro könnte dadurch eingespart werden³¹⁾.

²⁸⁾ Hierzu siehe auch *App*, DGVZ 2006, 53 und *Hess* a. a. O., S. 105 f. Ebenso die Untersuchung „Arbeitsplatz Gericht“ der Universität Konstanz in Zusammenarbeit mit der Praktikerforschungsgruppe beim OLG Stuttgart in ihrem Bericht vom 30. April 1997, S. 60, abrufbar im Internet unter www.uni-konstanz.de.

²⁹⁾ Bundestagsdrucksache 16/7615.

³⁰⁾ Zweiter Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“, S. 101.

³¹⁾ Vgl. *Seip*, ZVI 2006, 329 (331).

Die Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher ist danach machbar, sie dient der Beschleunigung, ist von den Gerichtsvollziehern zu bewältigen, insgesamt rationeller und führt zu erheblichen Einsparungen bei den Landeskassen. Diese Frage sollte deshalb bei der weiteren Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte noch einmal geprüft werden.

IV. Zeitlicher Ausblick

Die Verfasser weisen am Schluss ihrer Abhandlung³²⁾ darauf hin, dass die Verwirklichung des Gesetzgebungsvor-

³²⁾ Schwörer/Heßler, ZVI 2007, 589/596.

habens nach Verabschiedung des Gesetzes erheblicher Vorbereitungsarbeiten bedarf. Sofern das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2008 abgeschlossen werde, könnten die Neuregelungen zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Eine bundesweite Abfrage aller Eintragungen im Schuldnerverzeichnis über das Internet sei allerdings erst ab 2015 möglich, da die Übertragung der bereits vorhandenen Eintragungen im Hinblick auf den relativ kurzen Eintragungszeitraum zu aufwändig sei. Die bestehenden Schuldnerverzeichnisse müssten deshalb bis zur Löschung aller Eintragungen fortgeführt werden.

Man wird sehen, was bis zur nächsten Bundestagswahl aus dem Entwurf geworden ist.

RECHTSPRECHUNG

§§ 885, 765 a ZPO

Auch bei einer schweren körperlichen und neurologischen Erkrankung oder Behinderung hat das Vollstreckungsgericht eine vollständige Interessenabwägung unter Einbeziehung aller tatsächlichen Umstände vorzunehmen, um zu entscheiden, ob ggf. die Räumungsvollstreckung für einen längeren Zeitraum oder in absolutem Ausnahmefall auf unbestimmte Zeit einzustellen ist.

**BGH, Beschl. v. 22. 11. 2007
– I ZB 104/06 –**

Gründe:

I. Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 19. Mai 2005 wurden die Schuldner verurteilt, die Wohnung im Hause M.-Straße in D., erstes Obergeschoss rechts, zu räumen. Nachdem die Schuldner die Wohnung nicht innerhalb der ihnen in dem Urteil gesetzten Frist geräumt hatten, wurde Räumungstermin bestimmt. Daraufhin haben die Schuldner beantragt, die Räumungsvollstreckung gemäß § 765 a ZPO aufzuheben. Sie haben geltend gemacht, die Schuldnerin leide an einer schweren Erkrankung, bei der die Durchführung der Räumung eine lebensbedrohliche Situation herbeiführe.

Das Amtsgericht hat die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 19. Mai 2005 ohne Befristung eingestellt. Das Beschwerdegericht hat die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubiger zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Gläubiger ihren Antrag weiter, den die Räumungsvollstreckung einstellenden Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf aufzuheben.

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 576 Abs. 1 ZPO).

1. Das Landgericht hat angenommen, dass die Räumungsvollstreckung das Leben der Schuldnerin erheblich gefährden würde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen K. im Betreuungsverfahren leide die Schuldnerin an einer chronischen neurotoxischen Schädigung sämtlicher Organsysteme sowie allergischen Reaktionen im Sinne eines MCS-Syndroms (Multiple Chemical Sensitivity). Nach dem Gutach-

ten des Sachverständigen Dr. P. vom 15. Februar 2006 für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen führte die Schädigung der Schuldnerin durch Insektizide im August 2005 zum Verlust der Sprechfähigkeit, dem teilweise vollständigen Verlust des Hörvermögens, Polyneuropathien, Dysästhesien, Parästhesien, Trigemimusneuralgie und starken, sehr schmerzhaften Myopathien am gesamten Körper. Die Krankheit sei von einer derartigen Schwere, dass ein Umzug ohne gesundheitlich nachteilige Folgen für die Schuldnerin nur aufgrund gründlicher medizinischer Vorbereitung durchführbar sei. Eine solche Vorbereitung sei bei einer Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher und der damit verbundenen Einweisung in eine Notunterkunft nicht gewährleistet. Für die Gewährung von Räumungsschutz komme es nicht darauf an, dass möglicherweise die Schuldnerin die Gefährdung durch Suche einer neuen und angemessenen Unterkunft ausschließen könnten und diese schuldhaft unterließen. Anders als in dem in BGHZ 163, 66 behandelten Fall der Suizidgefahr könne im Streitfall der vitalen Gefährdung auch nicht durch eine Unterbringung nach polizeirechtlichen Vorschriften begegnet werden, die seitens des Vollstreckungsgerichts veranlasst werden könnte.

2. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde haben Erfolg. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

a) Auf der Grundlage des im Rechtsbeschwerdeverfahren zu unterstellenden Sachverhalts kann derzeit der Ansicht des Beschwerdegerichts nicht zugestimmt werden, dass eine für die Schuldnerin bestehende Lebensgefährdung eine Räumungsvollstreckung unbefristet ausschließe.

aa) Selbst dann, wenn mit einer Zwangsvollstreckung eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners verbunden ist, kann eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung nicht ohne weiteres gemäß § 765 a ZPO eingestellt werden. Erforderlich ist stets die Abwägung der – in solchen Fällen ganz besonders gewichtigen – Interessen des Schuldners mit den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich auch der Gläubiger auf Grundrechte berufen kann. Ist sein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird sein Grundrecht auf Schutz seines Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz) und auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz)

beeinträchtigt. Dem Gläubiger dürfen auch keine Aufgaben überbürdet werden, die aufgrund des Sozialstaatsprinzips dem Staat und damit der Allgemeinheit obliegen (BGHZ 163, 66, 72 ff.).

Es ist deshalb auch dann, wenn bei einer Räumungsvollstreckung eine konkrete Lebensgefahr für einen Betroffenen besteht, sorgfältig zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auch auf andere Weise als durch Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. Mögliche Maßnahmen betreffen die Art und Weise, wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Nicht zuletzt kann aber auch vom Schuldner selbst erwartet werden, dass er alles ihm Zumutbare unternimmt, um Gefahren für Leben und Gesundheit nicht nur seiner selbst, sondern auch seiner mit ihm gemeinsam in der zu räumenden Wohnung lebenden Angehörigen möglichst auszuschließen (BGHZ 163, 66, 74; vgl. auch BGH, Beschl. v. 19. 10. 2005 – VIII ZR 208/05, ZMR 2006, 33). Dabei ist die Feststellung, welche Handlungen dem Räumungsschuldner konkret zumutbar sind, Aufgabe des Vollstreckungsgerichts. Allerdings kann die Würdigung aller Umstände, die unter Beachtung der Wertentscheidungen des Grundgesetzes und der dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte vorgenommen wird, in besonders gelagerten Einzelfällen dazu führen, dass die Räumungsvollstreckung für einen längeren Zeitraum und – in absoluten Ausnahmefällen – auf unbestimmte Zeit einzustellen ist (BVerfG (Kammer), Beschl. v. 27. 6. 2005 – 1 BvR 224/05, NZM 2005, 657, 658 f.).

bb) Nach diesen Grundsätzen erweist sich die Interessenabwägung des Beschwerdegerichts als unvollständig. Auf dieser unvollständigen Grundlage durfte das Beschwerdegericht die unbefristete Einstellung der Zwangsäumung durch das Amtsgericht nicht bestätigen.

Das Beschwerdegericht geht, allerdings ohne dafür die tatsächlichen Grundlagen zu nennen, davon aus, dass bei gründlicher medizinischer Vorbereitung ein Umzug für die Schuldnerin ohne gesundheitlich nachteilige Folgen durchführbar wäre. Das Beschwerdegericht hätte deshalb Feststellungen dazu treffen müssen, ob für die Schuldnerin eine derartige medizinische Vorbereitung sichergestellt werden kann. Insofern war es nicht ausreichend anzunehmen, die gründliche medizinische Vorbereitung sei bei einer Zwangsäumung durch den Gerichtsvollzieher, die mit der Einweisung in eine Notunterkunft verbunden sei, nicht gewährleistet. Vielmehr waren Feststellungen insbesondere dazu erforderlich, ob die notwendige medizinische Vorbereitung vor dem Räumungstermin vom Gesundheitsamt oder durch die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe seitens des Schuldners für seine Ehefrau, gegebenenfalls einschließlich einer vorübergehenden stationären Betreuung, sichergestellt werden könnte.

Das Beschwerdegericht hätte auch prüfen müssen, ob es dem Schuldner zumutbar ist, die Gefährdung seiner Ehefrau durch Suche einer neuen und angemessenen Unterkunft auszuschließen. Dann wäre die Zwangsäumung nur befristet einzustellen, bis eine andere Wohnung gefunden und bezugsfertig ist.

b) Im Rahmen der erneuten Entscheidung wird das Beschwerdegericht allerdings auch seine Annahme, bei gründlicher medizinischer Vorbereitung sei ein Umzug für die Schuldnerin ohne gesundheitlich nachteilige Folgen durchführbar, einer Überprüfung unterziehen müssen. Die vom

Beschwerdegericht in Bezug genommene Stellungnahme des psychiatrischen und neurologischen Dienstes der Stadt Düsseldorf vom 11. Juli 2006 führt aus, dass von fortbestehender Räumungsunfähigkeit ausgegangen werden müsse. Daraus lässt sich nicht ohne weiteres entnehmen, dass bei entsprechender ärztlicher Vorbereitung Räumungsfähigkeit besteht. In dem ebenfalls vom Beschwerdegericht herangezogenen Gutachten Dr. P. (GA 47 ff.) heißt es, ein Briefwechsel zwischen dem Schuldner und einem Düsseldorfer Hospiz belege eindrucksvoll, dass für die bedarfsgerechte Pflege der Schuldnerin zurzeit keine pflegerische Einrichtung die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen könne (GA 59). Aus dem Gutachten ergibt sich im Übrigen anschaulich die Hypersensibilität der Schuldnerin gegenüber Duft- und Reizstoffen. Bisher nicht erkennbar in die Abwägung des Beschwerdegerichts eingeflossen ist auch das hohe Alter der Schuldner.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. zur ähnlichen Thematik Aufsatz in diesem Heft von Schuschke, Seite 33 ff.

Im vorliegenden Fall war die Schuldnerin anscheinend in der Lage, tatsächlich und rechtswirksam einen Vollstreckungsschutzantrag zu stellen. Der Aufsatz von Schuschke behandelt dagegen vornehmlich die Problematik, dass ein Schuldner tatsächlich oder rechtlich gar nicht in der Lage ist, einen Vollstreckungsschutzantrag zu stellen. Schuschke geht daher davon aus, dass ggf. der Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan selbst und ohne Weiteres die Auswirkungen seines hoheitlichen Handelns beurteilen muss.

§ 765 a ZPO

Pfändet der Gläubiger den dem Schuldner gemäß § 667 BGB zustehenden Auszahlungsanspruch gegen den Drittschuldner wegen der auf ein Konto des Drittschuldners eingehenden, dem Schuldner zustehenden Sozialleistungen, kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 765 a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen. *)

**BGH, Beschl. v. 4. 7. 2007
– VII ZB 15/07 –**

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Höhe von 238,32 Euro.

Wegen dieser Forderung erwirkte die Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über Ansprüche des Schuldners gemäß § 667 BGB auf Auszahlung aller dem Drittschuldner zugegangenen und künftig zugehenden Geldleistungen, die ein Dritter erbringt, der zu dem Drittschuldner nicht in einem Rechts- oder Leistungsverhältnis steht, und die dem Schuldner als Leistungsempfänger zustehen. Auf Weisung des Schuldners, der kein eigenes Bankkonto unterhält, werden die ihm gegenüber der Agentur für Arbeit zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von monatlich 680,08 Euro auf ein Konto des Drittschuldners überwiesen.

*) amtlicher Leitsatz

Das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – hat auf den Antrag des Schuldners nach § 765 a ZPO den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss abgeändert und angeordnet, dass Zahlungen der Agentur für Arbeit an den Drittschuldner in Höhe eines Betrages von monatlich 680,08 Euro nicht der Pfändung unterliegen. Das Landgericht hat die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin durch Beschluss des Einzelrichters am 11. Januar 2006 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Der Senat hat auf die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin diesen Beschluss im Hinblick auf die in fehlerhafter Besetzung getroffene Zulassungsentscheidung aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Das Landgericht hat nach Übertragung der Sache auf die Kammer die sofortige Beschwerde der Gläubigerin durch Beschluss vom 18. Januar 2007 erneut zurückgewiesen. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Gläubigerin die Zurückweisung des Vollstreckungsschutzantrags des Schuldners erreichen.

II.

Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Beschwerdegericht ist der Ansicht, dem Schuldner sei hinsichtlich der Pfändung des gegen den Drittschuldner bestehenden Auszahlungsanspruchs zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 765 a ZPO Vollstreckungsschutz im Umfang von 680,08 Euro monatlich zu gewähren. Die dem Schuldner in dieser Höhe gewährten Sozialleistungen entsprächen dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 850 f Abs. 1 a) ZPO. Der Schuldner habe durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, allein der Umstand, dass er aufgrund vorausgegangener Pfändungen sein Bankkonto verloren habe, sei der Grund dafür, dass die laufenden Sozialleistungen auf ein Konto des Drittschuldners überwiesen würden. Bei der gemäß § 765 a ZPO vorzunehmenden Abwägung sei deshalb vorrangig darauf abzustellen, aus welchem Rechtsgrund dem Schuldner der Betrag ursprünglich zugestanden habe.

2. Die Rechtsbeschwerde hält eine Vollstreckungsschutzanordnung nach § 765 a ZPO für unzulässig. Der Umfang des vom Schuldner zu beanspruchenden Pfändungsschutzes sei in den § 55 SGB I und § 851 k ZPO abschließend geregelt.

3. Die Erwägungen des Beschwerdegerichts halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

Pfändet der Gläubiger den dem Schuldner gemäß § 667 BGB zustehenden Auszahlungsanspruch gegen den Drittschuldner wegen der auf ein Konto des Drittschuldners eingehenden, dem Schuldner zustehenden Sozialleistungen, kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 765 a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen.

a) § 765 a ZPO gilt grundsätzlich neben den übrigen vollstreckungsrechtlichen Schutzvorschriften (vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdnr. 1281; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 22. Aufl., § 765 a Rdnr. 38; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 765 a Rdnr. 6; OLG Nürnberg, Rpfleger 2001, 361; LG Mönchengladbach, Rpfleger 2005, 614; LG Essen, Rpfleger 2002, 162; LG Berlin, Rpfleger 1992, 128, 129; a. A. MünchKommZPO-*Heßler*, 2. Aufl., § 765 a Rdnr. 13 m. w. N.). Der Anwendbarkeit dieser Vorschrift steht nicht entgegen, dass

bei der erforderlichen Interessenabwägung im Einzelfall auch die in den gesetzlichen Pfändungsschutzbestimmungen zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen zu berücksichtigen sind.

b) Die Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO kommt allerdings nur in Betracht, wenn andere Schutzvorschriften erschöpft sind oder nicht zur Anwendung kommen (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 765 a Rdnr. 13; *Schuschke/Walker*, a. a. O.; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2002, 1664). Zutreffend geht das Beschwerdegericht davon aus, dass der Schuldner Pfändungsschutz hinsichtlich des gepfändeten Auszahlungsanspruchs weder nach § 55 Abs. 1, 4 SGB I beanspruchen noch durch einen auf § 850 k ZPO gestützten Antrag erlangen kann.

Nach § 55 Abs. 1, 4 SGB I sind Forderungen aus einer Gutschrift einer auf ein Konto des Berechtigten überwiesenen Sozialleistung nach Ablauf von sieben Tagen insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Pfändungsschutz nach § 55 SGB I besteht dagegen nicht für Forderungen aus der Gutschrift auf dem Konto eines Dritten, den der Berechtigte als Zahlungsempfänger der Geldleistung angegeben hat (vgl. BGH, Urteil vom 12. Oktober 1987 – II ZR 98/87, NJW 1988, 709, 710).

Eine Aufhebung der Pfändung im Umfang des gemäß § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Betrags laufender künftiger Sozialleistungen kommt in entsprechender Anwendung des § 850 k ZPO hinsichtlich solcher Leistungen in Betracht, die auf ein bei einem Geldinstitut unterhaltenes Konto des Schuldners überwiesen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2006 – VII ZB 56/06, NJW 2007, 604). § 850 k ZPO ist dagegen nicht entsprechend anwendbar, wenn die laufenden Sozialleistungen auf Weisung des Schuldners auf ein Konto eines Dritten überwiesen werden und der Gläubiger den Auszahlungsanspruch des Schuldners gegen den Dritten pfändet (vgl. *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., § 850 k Rdnr. 5; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 850 k Rdnr. 3; LG Berlin, Rpfleger 1992, 128, 129).

c) Ermessensfehlerfrei nimmt das Beschwerdegericht an, dass dem Schuldner nach den gegebenen Umständen zur Vermeidung einer unangemessenen Härte im Sinne des § 765 a ZPO ein für seinen notwendigen Lebensunterhalt erforderlicher Betrag in Höhe von 680,08 Euro monatlich zu belassen ist.

Der Schuldner hat mit der Anweisung an den Sozialversicherungsträger, die ihm zustehenden Sozialleistungen an den Drittschuldner auszuzahlen, keine Verfügung zugunsten eines Dritten getroffen. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts dient das Konto des Drittschuldners dazu, dem Schuldner, der selbst keine Kontoverbindung besitzt, eine banktechnische Abwicklung der Leistungsbeziehung mit dem Sozialversicherungsträger zu ermöglichen.

Die Gläubigerin wird dadurch, dass der Auszahlungsanspruch gegen den Dritten in Höhe des für den notwendigen Lebensbedarf des Schuldners erforderlichen Betrags von der Pfändung ausgenommen wird, nicht unangemessen benachteiligt. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts ist davon auszugehen, dass der Schuldner für die dem Auszahlungsanspruch zugrunde liegenden Leistungen der Agentur für Arbeit in voller Höhe Pfändungsschutz beanspruchen könnte. Durch die Anwendung des § 765 a ZPO

wird daher hier einer unzumutbaren Härte entgegengewirkt, die daraus resultiert, dass der Schuldner, der auf die betreffenden Beträge existentiell angewiesen ist, über kein eigenes Bankkonto verfügt.

§ 367 BGB; §§ 754, 767 ZPO

Hat der Schuldner bereits Teilzahlungen geleistet, muss der Gläubiger ausgehend vom titulierten Anspruch in nachvollziehbarer Weise darlegen, was nach seiner Auffassung worauf anzurechnen ist und was noch offen ist. Demgemäß sind erkennbar unvollständige, widersprüchliche oder sonst nicht nachvollziehbare Forderungsaufstellungen keine geeignete Grundlage für die Zwangsvollstreckung.

**LG Kassel, Beschl. v. 26. 3. 2007
– 3 T 68/07 –**

Gründe:

I.

Der Schuldnerin wurde durch Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen aufgegeben, an den Beschwerdeführer 223,24 Euro nebst weiteren Zinsen aus 120,46 Euro zu zahlen. In dem erstgenannten Betrag waren 70,20 Euro an Verfahrens- sowie 25,15 Euro als Mahn- und Inkassokosten enthalten. Unter dem 10. November 2006 bat der Beschwerdeführer um den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in den „festgesetzten Kosten“ von 35,35 Euro und „Kostenzinsen“ von 0,63 Euro einbezogen waren. Beigefügt war der Ausdruck eines „Aktensachstands“, zu dem der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2006 unter Vorlage einer abweichenden Forderungsaufteilung erläuterte, dass es hierbei um die Auslagen für den Vollstreckungsbescheid in Höhe von 17,40 Euro sowie die restliche Gebühr für den Mahnbescheid in Höhe von 17,95 Euro gehe.

Gleichwohl lehnte es das Amtsgericht Eschwege ab, die fraglichen Positionen in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 22. Dezember 2006 einzubeziehen.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde vom 25. Januar 2007, mit welcher der Beschwerdeführer sein ursprüngliches Begehren weiterverfolgt. Trotz entsprechenden Hinweises ist binnen der gesetzten Frist eine von den titulierten Beträgen ausgehende Abrechnung der Forderung nicht erfolgt.

II.

Das gemäß §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an sich statthafte Rechtsmittel wahrt Form und Frist des § 569 ZPO und ist daher zulässig; sachlich kann es indes keinen Erfolg haben, weil die Entscheidung des Amtsgerichts nicht zu beanstanden ist.

Die Pfändung einer Geldforderung erfolgt durch den Beschluss des Vollstreckungsgerichts, der auf Antrag des Gläubigers ergeht, § 829 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Dieser Antrag unterliegt keinen besonderen Formerfordernissen, muss aber so bestimmt sein, dass das Vollstreckungsgericht auf seiner Grundlage einen eindeutigen Pfändungsbeschluss erlassen kann. Dies gilt auch für die dazu gebotene Bezeichnung und Bezifferung der beizutreibenden Forderung, weil das Vollstreckungsgericht insoweit keine eigenen Ermittlungen zu führen hat. Weitergehende gesetzliche Vorschriften über Art und Inhalt der erforderlichen Forderungsaufstellung bestehen nicht. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer (vgl. Be-

schluss vom 12. Februar 2002 – 3 T 101/02 –; Beschluss vom 16. September 2002 – 3 T 601/02 –) darf von einem Gläubiger deshalb nicht mehr verlangt werden, als dass er die jeweils zu vollstreckende Forderung nach Grund und Höhe so bezeichnet und belegt, dass der begehrte Beschluss zweifelsfrei gefasst werden kann (vgl. BGH Rpfleger 2003, 595 (592), LG Berlin Rpfleger 1992, 30). Demgemäß sind erkennbar unvollständige, widersprüchliche oder sonst nicht nachvollziehbare Forderungsaufstellungen keine geeignete Grundlage für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (vgl. LG Paderborn Rpfleger 1987, 318; LG Gießen Rpfleger 1985, 245). Die gebotene Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit findet ihren Grund darin, dass ein solcher Beschluss die Forderung, derentwegen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, aus Gründen der Rechts- und Verkehrssicherheit so genau bestimmt werden muss, dass bei verständiger Auslegung feststeht, was Gegenstand des Verfahrens ist.

Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner – wie hier – nach dem Vorbringen des Gläubigers bereits Teilzahlungen geleistet hat und sich deshalb die Frage stellt, welcher Restbetrag noch im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden soll. Dann hat der Gläubiger ausgehend von dem titulierten Anspruch in nachvollziehbarer Weise darlegen, was nach seiner Auffassung worauf anzurechnen ist und was infolgedessen noch offen ist. Nur so vermag der Schuldner nämlich zu prüfen, ob er sich gegebenenfalls nach § 767 ZPO um Schutz vor der weiteren Zwangsvollstreckung bemühen muss. Die hier vorgelegten Aufstellungen werden den zu stellenden Anforderungen auch nicht ansatzweise gerecht.

Sie enthalten in mehreren Spalten vielmehr Angaben, die letztlich nicht nachvollzogen werden können, weil sie überwiegend nicht an die titulierten Beträge knüpfen. Darüber hinaus werden wiederholte Zahlungseingänge verbucht, welche der Schuldnerin sodann nicht vollständig, sondern vielmehr vermindert um unterschiedliche Absetzungen – einmal 5,- Euro, einmal 0,05 Euro – gut gebracht werden. Insgesamt lässt sich damit nicht hinreichend sicher feststellen, welcher Teil der festgesetzten Kosten aus welchen Gründen noch Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist. Nach vergeblichem Bemühen um weitere Aufklärung hat das Amtsgericht deshalb zu Recht von der entsprechenden Einbeziehung abgesehen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde war zurückzuweisen, weil trotz neuerlichem Hinweises auch im Beschwerdeverfahren keine sachgerechte Darstellung erfolgt ist.

§ 7 Abs. 1 GvKostG

Der Gerichtsvollzieher hat die Speditionskosten für einen Räumungsauftrag außer Ansatz zu lassen, wenn er ein Schreiben des Gläubigervertreeters, dass der Auftrag vorerst ruhen soll, nicht beachtet und ein Telefax, das eine Auftragsrücknahme enthält, nicht empfangen hat, weil dies bei ihm nur bei eingeschaltetem PC möglich war.

**AG Hannover, Beschl. v. 27. 11. 2007
– 759 M 97683/07 –**

Gründe:

Die Gläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher am 20. Januar 2006 einen Räumungs- und Vollstreckungsauftrag. Nach Eingang des Kostenvorschusses wurde der Räu-

mungstermin für den 21. März 2006 angesetzt. Mit Schreiben vom 3. März 2006 teilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher mit, der Schuldner habe angegeben, die Wohnung geräumt zu haben. Sie wolle mit dem Schuldner einen Termin für eine Schlüsselübergabe vereinbaren. Gleichzeitig bat die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher, den Auftrag „vorerst ruhend zu stellen“. Zugleich kündigte sie an, bis zum 15. März 2006 auf die Angelegenheit zurückzukommen. Am 21. März 2006 begab sich der Gerichtsvollzieher mit einem Schlosser und der Spedition zur betreffenden Wohnung, fand diese jedoch bereits geräumt vor. Für diesen Räumungstermin hat er sonstige Auslagen in Höhe von 494,96 Euro berechnet.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin. Darin trägt sie vor, sie habe bereits am 8. März 2006 den Räumungsauftrag zurückgenommen.

Der Gerichtsvollzieher hat mitgeteilt, dass ihm die Auftragsrücknahme nicht zugegangen sei. In seiner Stellungnahme vom 17. August 2007 verweist er darauf, dass bei seiner Anlage ein Faxempfang nur möglich sei, wenn der PC eingeschaltet sei. Dies würde bedeuten, dass Fax-Nachrichten, die an ihn versandt wurden, während der PC nicht eingeschaltet war, ihm auch bei erneuter Benutzung des Computers nicht zugehen.

Die gemäß §§ 766 ZPO, 7 GvKostG zulässige Erinnerung ist begründet.

Nach § 7 Abs. 1 GvKostG werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben. Bei richtiger Behandlung des Vollstreckungsauftrags wären die sonstigen Auslagen in Höhe von 494,96 Euro nicht entstanden, so dass sie nicht erhoben werden können.

Die Gläubigerin hat mit Fax vom 8. März 2006 den Räumungsauftrag zurückgenommen. Die Erklärung ist dem Gerichtsvollzieher gegenüber aber nicht wirksam geworden, weil sie ihm nicht zugegangen ist (§ 130 BGB). Der Umstand, dass ihm die Auftragsrücknahme nicht zugehen konnte, hat allerdings der Gerichtsvollzieher zu vertreten. Er hätte sein Büro so einrichten müssen, dass ihm dieses Fax auch zugehen kann. Hätte er das Fax rechtzeitig erhalten, hätte er der Spedition absagen können, so dass nach der internen Vereinbarung, die die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Hannover mit der Speditionen getroffen haben, nicht einmal Bereitstellungskosten entstanden wären. Die Auslagen für die Räumung in Höhe von 494,96 Euro wären in diesem Fall nicht entstanden. Sie sind daher von der Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher nicht zu ersetzen.

Es ist auch glaubhaft, dass die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher die Auftragsrücknahme am 8. März 2006 übersandt hat. Das von der Gläubigerin vorgelegte Schreiben trägt den Sendebericht der Rechtsanwältin W. und G. Diesem ist zu entnehmen, dass es um 11.30 Uhr an die vom Gerichtsvollzieher angegebene Fax-Nummer abgesandt worden ist. Das Schreiben ist danach ordnungsgemäß dem Gerichtsvollzieher übersandt worden.

Der Gerichtsvollzieher hat eingeräumt, dass in seinem Büro ein Faxempfang nur möglich sei, wenn er den PC eingeschaltet habe. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch im Kopf seines Schreibens vom 25. Januar 2006, mit dem er einen Räumungskostenvorschuss angefordert hat, die fragliche Telefaxnummer ohne jede Einschränkung angegeben. Die Angabe einer Telefaxnummer suggerierte, dass an die ent-

sprechende Nummer versandte Schreiben den Gerichtsvollzieher auch regelmäßig erreichen. Die Gläubigerin durfte daher davon ausgehen, dass eine per Fax versandte Auftragsrücknahme auch dem Gerichtsvollzieher zugeht. Mit der Einschränkung, dass dies nur für Stunden des Tages gilt, in dem der Gerichtsvollzieher seinen PC eingeschaltet hat, musste sie nicht rechnen. Dass sich die Gläubigerin für die Rücknahme eines Vollstreckungsauftrags eines Faxgerätes bedienen darf, ist unzweifelhaft.

Es kommt hinzu, dass der Gerichtsvollzieher den Räumungsauftrag auch wegen des Schreibens der Gläubigerin vom 3. März 2006 nicht hätte durchführen dürfen. Darin hat die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich die Anweisung erteilt, die Zwangsvollstreckung vorerst ruhend zu stellen. Einer solchen Bitte hat der Gerichtsvollzieher nachzukommen. Das bedeutet aber zugleich, dass er vor einem Widerruf dieser Anweisung die Räumung nicht hätte durchführen dürfen.

Weil der Gerichtsvollzieher die Kostenrechnung nicht von sich aus berichtigt hat, war er anzuweisen, die sonstigen Auslagen in Höhe von 494,96 Euro außer Ansatz zu lassen. Dabei ist es unbeachtlich, dass der Dienstherr einen Ersatz der Auslagen unter Hinweis auf § 11 Nr. 3 GVO abgelehnt hat, weil ein Verschulden des Gerichtsvollziehers dazu geführt hat, dass sie nicht eingezogen werden können. Auf die Frage, ob § 11 GVO mit Artikel 34 Satz 2 Grundgesetz vereinbar ist, der einen Rückgriff gegen einen Beamten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, kommt es hier indes nicht an. Einen möglichen Streit um einen Ersatz der Auslagen aus der Landeskasse muss der Gerichtsvollzieher gegebenenfalls mit seinem Dienstherrn austragen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Unabhängig von einem offenbar vorhandenen Organisationsfehler des Gerichtsvollziehers stellt sich allerdings die Frage, ob Vollstreckungsaufträge generell überhaupt ruhend gestellt werden können. Die Schriftleitung ist der Ansicht, dass Aufträge grundsätzlich entweder zügig zu erledigen sind oder zurückgenommen werden müssen.

§ 788 Abs. 1 ZPO

Nicht titulierte Kontoführungsgebühren eines Inkassobüros sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

**AG Fürth, Beschl. v. 9. 10. 2007
– 1 M 6672/07 –**

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, insbesondere statthaft (§ 766 ZPO), in der Sache jedoch unbegründet. Der Vertreter der Gläubigerin rechnet seine Gebühren nach dem RVG ab. Dort, Teil 7 des RVG, sind die Auslagen abschließend festgehalten, daneben können nur noch Aufwendungen (§§ 675 und 670 BGB) verlangt werden. Solche müßten, anders als die hier geltend gemachte „Kontoführungsgebühr“, nachweisbar und konkret für den Einzelfall entstanden sein. Entscheidungen, die Inkassobüros betreffen, sind nicht einschlägig bei Ansatz von RVG-Gebühren. Die Absetzung der nicht titulierten Kontoführungsgebühr durch den Gerichtsvollzieher war gerechtfertigt, § 788 ZPO, die hiergegen eingelegte Erinnerung war zurückzuweisen.

■ AKTUELLES

Neuwahl Bundesvorstand des DGVB

Auf einem außerordentlichen Bundeskongress am 23. Februar 2008 in Köln wählten die Delegierten einen neuen Bundesvorstand. *Walter Gietmann*, der bisherige stellvertretende Bundesvorsitzende, wurde mit überwältigender Mehrheit und ohne Gegenkandidaten zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt. Als Stellvertreter kürten die Delegierten *Karl-Heinz Brunner*, der zuvor stellvertretender Landesvorsitzender des LV Baden-Württemberg war. Zur neuen Bundesgeschäftsführerin wurde mit überragendem Ergebnis *Stefanie Steinmetz*, Gerichtsvollzieherin in Mecklenburg-Vorpommern, gewählt. Als Schatzmeister trat erneut *Peter Streich* aus Berlin an, der in seinem Amt bestätigt wurde. Die Neuwahlen wurden erforderlich, nachdem *Hans-Eckhard Gallo* aus persönlichen Gründen im November zurücktrat.

■ BUCHBESPRECHUNG

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

67., neubearbeitete Auflage, 2007, Verlag C.H. Beck, XXXII, 2 858 Seiten in Leinen, 100,- Euro, ISBN 978-3-406-56591-5.

Höchste Aktualität verspricht der Verlag für die gerade für 2008 erschienene Auflage des neuen „Palandt“. In Anbetracht des Umfangs der Kommentierung zu BGB, AGG, ProdHaftG, ErbbauVO, WEG u. a. ist dies ein hehres Ziel in Anbetracht der wöchentlichen Flut von ergehenden obergerichtlichen Entscheidungen und publizierten Aufsätzen. Redaktionsschluss für dieses Werk war der 15. Oktober 2007, weshalb sich Autoren und Verlag dafür entschieden haben, das neue Unterhaltsrecht, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war, neben dem bestehenden Recht doppelt zu kommentieren. Dass dieses Ziel ansonsten erreicht wird zeigt die Kommentierung zu § 839 ZPO, Rdnr. 120, bei der die BGH-Entscheidung zur Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers bei fehlender Benachrichtigung eines Drittberechtigten berücksichtigt ist. Die gegenteilige Auffassung von Seip findet keine Berücksichtigung, wird vermutlich auch nicht behandelt werden, da der Palandt auch nicht den Anspruch erhebt, eine wissenschaftlich breite Auseinandersetzung verschiedener Meinungen darzustellen. Jeder Paragraph wird klar gegliedert kommentiert, beginnend mit „Allgemeines“ und dann mit den entsprechend relevanten Punkten. Die obergerichtliche Rechtsprechung dürfte vollständig eingearbeitet sein. Ersichtlich fußt hierauf der Hauptteil der Kommentierung.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Autoren den durch das Schuldrechtsreformgesetz geänderten Vorschriften gewidmet. Umfangreich wurde die Rechtsprechung zum neuen Leistungsstörungenrecht und zu den sogenannten Schrottimmobilen eingearbeitet. Gründlich überarbeitet wurde der Teil des gesamten Erbrechts. Hierbei fällt auf, dass wesentlich differenzierter auch in der Literatur vertretene Gegenmeinungen berücksichtigt wurden.

Mit Sicherheit ist der Palandt der Grundlagenkommentar für Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Rechtsstudierende und Unternehmen. Bestens empfohlen werden kann er jedoch auch für die Gerichtsvollzieher. Trotz der teilweise in Abkürzungsform verwendeten Wörter liest sich nach kurzer Eingewöhnung jegliche Kommentierung flüssig und verständlich. Auch wenn der Gerichtsvollzieher sich angeblich nur auf dem Gebiet des formalen Rechts

bewegt, kann er bestimmte Rechtsfragen nur beantworten, wenn er auf das materielle Recht und seine Kommentierung zurückgreift:

§ 811 Abs. 2 ZPO ermöglicht die Pfändung an sich unpfändbarer Gegenstände, wenn sie unter Eigentumsvorbehalt stehen. Dies korreliert mit § 449 BGB. § 865 Abs. 2 ZPO normiert ein gesetzliches Pfändungsverbot für bewegliche Sache, die der Zubehörhaftung unterliegen. Dies korreliert mit den Vorschriften der §§ 97, 98, 1120 bis 1122 BGB. § 450 BGB regelt den Ausschluss von Käufern bei Verkauf oder Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Auch wird der Gerichtsvollzieher selbst als Vertragshandlender tätig, insbesondere bei Ausübung direkter hoheitlicher Dienstpflichten mit dem Abschluss eines Verwahrungsvertrages (§688 BGB). Im Familienrecht findet sich der Gerichtsvollzieher bei der Kindeswegnahme (§ 1632 BGB) wieder. Der „Palandt“ sollte daher auch jedem Gerichtsvollzieher als hervorragende Quelle dienen.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- App, Michael: „Praxisprobleme des Vollstreckungsrechts.“ In: Die Gemeindekasse Ausgabe A, 2007, 10. S. 289–292.
- App, Michael: „Möglichkeit einer Ladung des Schuldners privatrechtlicher Forderungen der Gemeinde zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses und zur eidesstattlichen Versicherung bei bloßer Sicherungsvollstreckung?“ In: Die Gemeindekasse Baden-Württemberg, 2007, 10. S. 232–234.
- Goll, Ulrich: „Das ‚Stuttgarter Modell‘ der Juristenausbildung.“ In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2007, 6. S. 188–190.
- Graf-Schlicker, Marie Luise; Kexel, Thomas: „Erneute Reformen im Insolvenzrecht – der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.“ In: ZPI, 2007, 39. S. 1833–1837.
- Grote, Hugo: „Verbraucherinsolvenz und Entschuldungsverfahren: Neuer Regierungsentwurf – eine erste Einschätzung der wichtigsten Änderungen.“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2007, 17. S. 918–921.
- Hellmich, Christian: „Die Entschuldung mittelloser Personen und die Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens – Stand der Diskussion.“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2007, 14. S. 739–743.
- Holzer, Johannes: „Regierungsentwurf zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.“ In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht, 2007, 8. S. 3939–397.
- Hornung, Anton: „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ZPO-Zwangsvollstreckung im Jahre 2006 – ein Überblick im Anschluss an KKZ 2005, 89, 113 und KKZ 2006, 137, 157.“ In: Kommunal-Kassenzeitschrift, 2007, 8. S. 165–169.
- Ising, Petra: „Pfändungsschutz für Arbeitsmittel und Vergütungsforderungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 811 Abs. 1 Nrn. 5, 7 ZPO und § 850 i Abs. 1 ZPO.“ – Bielefeld – Gieseking, 2007. – XXVI. 232 S. – (Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 237) – Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 2005/06.
- Knees, Klaus-Niels: „Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung – Der Vollstreckungsablauf von der Verfahrensanordnung bis zur Erlösverteilung.“ – 5. Aufl. – Berlin – de Gruyter, 2007. – XVII, 304 S.

HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:

Jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Oktober 2007 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.